

Gesamlete
Nachrichten
Und
Documente

Den
gegenwärtigen Zustand
des Herkogthums Schlesiens
betreffend.



Fünfzehendes Stück.

ANNO 1741.



§. I.



Je Wanderschaft der Völ-
cker, welche bey dem Al-
terthum in grossen Anden-
cken steht, hat ehemahls
kaum mehr Aufmerksam-
keit nach sich gezogen, als
aniso die Verwandlung und Fortrückung
der zwo grossen in Schlesien gegeneinander
stehenden Armeen verursachen. Die im vori-
gen Stück berührte Veränderung derer bey-

derseitigen Lager, dauerte noch den ganzen Monat September, ja einen Theil des Octobers hindurch. Wir wollen von beyden küniglichen Bericht abstaten.

Am 8. September verließ des Königes in Preussen Majestät mit einem Theil seiner Armee das Lager von Reichenbach, und schlug solches bey Meyß auf: also daß in wenig Tagen drauf in den Oesterreichischen und Preussischen Lager eine halbe Stunde von sammen, einander grade über, die Preussische oberseits, die Oesterreichische unterseits der Stadt Meyß, zu stehen kam.

Bei dieser Gelegenheit ward die Stadt Grotkau, aus welcher die Oesterreichische in etliche hundert Mann bestehende Besatzung, bey verspürter Annäherung der Preussen, in der größten Unordnung mit Hinterlassung ihres Vorraths an Proviant und Bagage, geflüchtet, wieder besetzt. Die Einrückung der Armee vor der Stadt Meyß in dieses merckwürdige Lager geschah am 10. September. Den Nutzen hatte man zwar auch zu Grinnau, so eine halbe Meile von der Stadt Meyß gelegen,

gen, jenseit des Flusses gleiches Namens, 2. Schiffbrücken schlagen lassen, die Truppen überzusetzen, worzu man bereits mit einigen tausend Mann den Anfang gemacht hatte. Allein da sich der Feind sehr nahe, und noch darzu in Schlacht-Ordnung gestellt befand, so erwehlete man vor diesmal den Rückweg. Sonst ist auch leicht zu erachten, daß die Oesterreicher und sonderlich deren Husaren den Marsch dahin sehr beschwerlich werden gemacht haben: wie denn auch über hundert Mann an Todten und Gefangenen dabey eingebüßet wurden.

Hier blieb das Preussische Lager bis den 26ten September. Beym Ausbruch aus demselben zog es sich in die Gegend von Löwen. Am 27. giengen sie über die Meyße, und setzten sich mit der ganzen Nacht bey Pilitz, in der Gegend von Ober-Franckenberg. Und endlich hat sich die ganze Armee im Anfange des Octobers in die Gegend zwischen Friedland und Neustatt an dem Brudniß-Fluß, unweit dem Oder-Strohm gezogen.

Die Oesterreichische Armee, die ihr Auge scharf auf die Veränderung des Königl. Preussischen Lagers richtete, suchte nicht nur

auf alle mögliche Art und Weise denen Preussischen Absichten hinderlich zu fallen, sondern stellte sich auch meistens mit ihrem Lager der gegenseitigen Armee gegen über. Als sich die Preussische Armee gegen Neiß zuwendete, so formirte die Oesterreichische ihr Lager wieder bey Bielau, und suchte also dem Preussischen Vorhaben entgegen zu gehen. In dieser Absicht brach sie den 7ten bey Tyrna mit 6. Colonnen auf. Die Panduren, Husaren und die Ungarische National-Cavallerie schickte man voraus, um den Feind zu recognosciren, und ihn auf den Marsch zu hemmen, so auch durch verschiedene Anfälle auf dessen Arriere-Garde geschehen. Die ganze Armee aber theilte sich bey dem Fluß Neiß nur in 2. Colonnen, da sodann die Reuterey den Fluß unweit Piltz passirte, die Infanterie hingegen bey dem Kloster Commenis über die daselbst aufgeschlagenen Schiff-Brücken ihren Marsch nach Ratmansdorff nahm. Von da als denn die ganze Armee nach Paltschau, eine Stadt 2. Meilen von Neiß entfernt, marschirete. Daselbst erwartete sie die zurück gebliebene Arriere-Garde, worauf sie den 10ten den Marsch fortsetzte bis Stiegindorf,

1. Mei-

1. Meile von Ottmachau. Hier erhielt man die Nachricht, daß sich der Feind gleichfalls nach Ottmachau und der Festung Neiß zöge, welches auch der General en Chef der Oesterreichischen Armee bey eigner Recognoscirung dasiger Gegenden in der Wahrheit befunden, da bereits einige Troupen von der feindlichen Avant-Garde in dem dasigen Fasan-Behege ihr Lager aufgeschlagen hatten. Es verweilte daher die Oesterreichische Armee nicht länger, sondern marschirte sogleich den 11ten noch vor Tage in 2. Colonnen bis in die Ebene und auf die Höhen bey Bielau, diesseits der Neisse, und nahm also ihr voriges Lager wiederum in Besitz. Unter allen diesen Veränderungen aber kam es, wie leicht zu vermuthen, zu solchen Scharmüßeln, daß es auf beyden Seiten sehr blutige Köpfe setzte.

Am 14ten September rückte mehr gedachte Oesterreichische Armee in das Lager bey Neuntz, dem Preussischen oberhalb Neiß formirten Lager gerade gegen über. Hier blieb es bis zum 26ten dieses stehen, bis es sich bey Veränderung derer Preussen auch mit denenselben veränderte, und sich bey Oppersdorff setzte. Bey dieser Umwechslung

2 4

setzte

setzte es abermahls ein blutiges Scharmussiren, so, daß es auf beyden Seiten an Todten, Blessirten und Gefangenen nicht fehlte. Endlich ward das Oesterreichische Lager, im Anfang des Monats Octobris bey Wilhelmsthal angetroffen. Und da schienen die gegenseitigen Beunruhigungen ihr Ende zu nehmen: also daß auch zwischen den beyderseitigen Husaren-Partheyen nichts wichtiges vorfiel.

§. 2.

Wir verlassen also diese Lager-Wanderschaft, und begeben uns in die nunmehr Königl. Preussische Stadt Breslau, welche mit dem zu Ende gehenden Monat October einen Schau-Platz zu einer Handlung abgiebet, welche bey der spätesten Nachkommenschaft nicht nur in ganz Schlesien, sondern bey der ganzen aufmerksamen Welt in unvergeßlichen Andencken bleiben wird. Ihre Königliche Majestät in Preussen haben den 3ten October dieses 1741sten Jahres dazu bestimmt, daß Sie demselben in hoher Person von ganz Nieder-Schlesien, (inclusive Münsterberg und Grottkau) mit dieser grossen Handlung gemässen Solennitäten die

die Huldigung annehmen wollen. Sie liessen deswegen dasselbe gleich den 2. October durch ein ordentliches Convocations-Patent an die sämtlichen Herren, Fürsten und Stände des Herzogthums Nieder-Schlesien und dazu gehörigen Dependenzien und Fürstenthümer bis an die Meyße, sich den 31. October in Breslau zur allgemeinen Landes-Huldigung, einzufinden, vorladen, und befahlen denen in Breslau befindlichen Aemtern, disfalls alle Veranstaltungen zu einer recht prächtigen und kostbaren Solemnität vorzukehren. Das diesfalls ausgeschriebene Patent ist von solcher Wichtigkeit, daß wir es unsern Leser nicht vorenthalten können. Ehe solches ausgefertigt wurde, so gieng nachstehende Intimation vorher:

Dennach Seine Königl. Majestät in Preussen/ Unser Allergnädigster Herr/ in Gnaden resolviret/ die Erb-Landes-Huldigung des Herzogthums Nieder-Schlesiens/ inclusive Münsterberg und Grottkau/ bis an die Neusse in Allerhöchster Person einzunehmen/ und dazu den 31sten Octobr. a. c. pro termino anzusetzen/ als hat Nahmens Allerhöchst-gedachter Seiner Königl. Majestät man solches hiermit vorläuffig/ und bis zu nechster Einlangung derer

L s for-

formellen Convocations-Patente, bekennt machen sollen/ und denen sämtlichen respective Fürstlichen, und Standes, Herrlichen Regierungen/ auch Löblichen Landes-Collegiis und Statibus minoribus zugleich/ und um sich dazu gefast zu machen/ auch ihren respective Höhen Herren Principalen solches zu hinterbringen/ intimiren wollen: Wie Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät Allergnädigst wollen/ daß diese Herren Principalen entweder in eigener Person/ oder durch genungsam Bevollmächtigte erscheinen/ über dieses aber aus denen übrigen Ständen und der Ritterschafft vier Deputirte aus der Geistlichkeit und dem Herren-Stande/ und sechs aus dem Ritterstande aus jedem Fürstenthum erwehlet/ und zur Huldigung nach Breslau abgefertiget/ daselbst auf den 28sten Octobris schon anlangensich mit ihren Vollmachten legitimiren/ und eine Consignation aller/ in den Fürstenthümern und Herrschafften verhandenen Einheimischen und auswärtigen Vasallen/ Rittermäßigen und andern Eingeseffenen übergeben sollen.

Weil nun die Zeit hiezu etwas kurz fällt/ gleichwohl aber der Termin nicht aufgeschoben werden kan/ so werden die Löblichen Regierungen und Landes-Collegia/ das nöthige hiezu desto ebender veranstalten/ und unter sich zu Ausfertigung der Vollmachten zusammen kommen/ als vielleicht noch einige Tage verstreichen können/ ehe das Königliche Convoca-

tions-Patent gedruckt und herum gesandt werden möchte.

Inzwischen erwartet das General-Feld-Krieges-Commissariat über den Empfang dieses Aviso mit der allernächsten Post ein ordentliches Recepisse ad Acta, da man hingegen das Convocations-Patent ebenmäßig/ so bald es nur gedruckt ist/ durch expresse Estafetten abzufertigen nicht säumen wird.

Signatum Breslau den 8ten Octobr. 1741.

Königl. Preussisches General-Feld-Krieges-Commissariat.

Das Convocations-Patent aber selbst ist in nachstehenden Terminis abgefasset:

Sir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzhämmerer und Chur-Fürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel, und Balengin/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Eleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ und Schlesien Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rakeburg/ Ost-Friesland/ und Meers/

Nöers/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der
 Marc/ Ravensberg/ Hohenstein/ Zecklen-
 burg/ Schwerin/ Lingen/ Bühren/ und Lehr-
 dam/ Herr zu Ravensstein/ der Lande Rostock/
 Stargardt/ Lauenburg/ Bütow/ Uclay/ und
 Breda/ 2c. 2c.

Entbieten denen sämmtlichen Herren Fürsten
 und Ständen/ von Prälaten/ Grafen/
 und Freyherren/ denen von der Ritterschaft
 und Städten/ in allen Fürstenthümern und
 Herrschaften des Herzogthums Nieder-Schle-
 sien/ und dazu gehörigen Dependenzien, in-
 clusivè derer Fürstenthümer Münsterberg und
 Grottkau bis an die Neys/ denen dieses Unser
 Königliches Patent vorkommt/ Unsere Freunds-
 chaft/ geneigten Willen/ Königliche Gnade
 und alles Gutes zuvor/ und geben denenselben
 und Euch hiermit freundlich und gnädigst zu
 vernehmen:

Daß/ demnach es der Göttlichen Fürse-
 hung gefallen/ Unsere gerechteste Waffen der-
 gestalt zu segnen/ daß Wir nunmehr/ durch
 Vindicirung des von Unseren Vorfahren Uns
 rechtmäßig angestammten Eigenthums ver-
 schiedener ansehnlicher Fürstenthümer und
 Herrschaften in Schlessien/ und durch deren
 Vorenthaltung/ von bey nahe einem Seculo
 her/ Uns entzogener ansehnlicher Einkünfte und
 Beträge/ wie auch nach der von dem Wieneri-
 schen

sehen Hofe gänzlich ausgeschlagenen gültlichen
 Handlung/ durch rechtmäßige Occupirung
 Unserer siegreichen Waffen/ es durch des Höch-
 sten Gnade dahin gebracht/ daß Wir Uns von
 denen sämmtlichen zum Herzogthum Nieder-
 Schlessien gehörigen Fürstenthümern/ Standes-
 und andern Herrschaften/ Städten/ Doma-
 nialien, und Reichbildern/ vom Fürstenthum
 Grottkau an/ bis an den Fluß Neys/ das Für-
 stenthum Münsterberg und Grottkau bis dahin
 mit begriffen/ vollkommen Meister sehen/ so/
 daß nunmehr/ zu Festsetzung dieses von Uns
 in Besiz genommenen Herzogthums Nieder-
 Schlessien/ und der Fürstenthümer Münster-
 berg und Grottkau bis an die Neys/ ein mehre-
 res nicht übrig bleibet/ als daß Wir Uns die-
 ser von Uns durch einen rechtmäßigen Krieg
 acquirirten Provinzien/ und Dero sämmtlicher
 Vasallen und Einwohner Treue und Ergeben-
 heit durch eine öffentliche und feyerliche all-
 gemeine Erb-Landes-Huldigung versichern/ und
 von allen und jeden darzu gehörigen Vasallen
 und Unterthanen/ wes Standes oder Würde
 sie auch seyn mögen/ Uns/ als Ihrem nun-
 mehriaen wahren und einigen Obersten Herzog
 von Nieder-Schlessien/ den Eyd der Treue auf
 eine solenne und bündige Weise ablegen/ und
 einnehmen/ auch Jedermänniglich dazu einla-
 den und befehligen lassen;

Wir dannenhero/ zu Erreichung dieses
 Zwecks/ Allergnädigst entschlossen/ dazu einen
 Tag

Tag in Unserer Haupt-Stadt Breslau anzusehen / und zu solchem Ende den 21sten dieses Monats Octobris anberahmet; Als haben Wir ein solches denen sämtlichen Herren Fürsten und Ständen des Herzogthums Nieder-Schlesien / und der Fürstenthümer Münsterberg und Grottkau/ bis an den Neysß-Strohm hiemit bekandt machen / und dabey zugleich an dieselbe und Euch gesinnen / auch gnädigst aufgeben / und befehlen wollen / daß dieselbe und Ihr sich / zween Tage vor angefesten Huldigungs-Termin / entweder Persönlich / oder durch gnugsam Bevollmächtigte und Deputirte / allhier in Breslau einzufinden / bey Unserer Geheimten Canzley anzugeben / diese Ihr und Eure Ankunfft daselbst zum Protocoll zu verzeichnen / die respective Vollmachten originaliter zu produciren / darüber einen gehörigen Recognitions-Zettel zu empfangen / und sodann zu der gesetzten Zeit / an zu bestimmendem Orte der Huldigungs-Leistung selbst / einzufinden / den Eyd der Treue und Unterthänigkeit abzuschweren / mithin dadurch Uns und Unser Königliches Haus / Nachkommen / und Descendenten vor Ihren Souverain, und Obersten Herzog in Nieder-Schlesien / allerunterthänigst / unterthänigst / gehorsamst / und willigst zu erkennen / und davor ins künfftige auf alle Weise zu verehren / und zu halten haben.

Sintemahls und falls / wieder besseres
Ber.

Vermuthen und Hoffen / es sey von wem es wolle / hierunter einiges Bedencken und Anstand genommen / und die hiurch öffentlich convocirte sämtliche Stände / weder in Person / noch durch gnugsam bevollmächtigte Deputirte erscheinen / oder gar dagegen ungegründete Einwendungen zu machen / sich wolten beyfallen lassen / diejenige von Ihnen / so sich hierunter saumselig / schuldig / oder verdächtig finden lassen möchten / als ungehorsame Vasallen und Unterthanen angesehen / und durchgehends / nach Maasgebung Unserer unterm 31. August. a. c. aus dem Lager bey Reichenbach datirten und ergangenen Avocatorien, und nach der Disposition der allgemeinen Rechte / und in dergleichen Fällen fest gesetzten und üblichen Straffen / wieder Dieselbe / ohne Ansehung der Person / verfahren / und dieserhalb so fort das nöthige von Unserm Officio Fisci auf das schärfste beobachtet / und bewerckstelliget werden soll.

Damit aber auch die Beschwerlichkeit / wann jeder Unserer Vasallen / Güther-Inhaber / und Magistræte, Sich in individuo Persönlich zur Huldigung in Breslau einzufinden solte / nicht nur vor Selbige / sondern auch den dazu nicht hinreichenden Bezirk dieser Haupt-Stadt / nicht zu groß und unbequemlich fallen möge / so ist zwar Unser beständiger Wille / daß die Herren Fürsten / die Prälaten / Grafen / und Standes-Herren / entweder in Person / oder

oder durch Deputirte/ sich zu Breslau/ zu be-
 meldter Zeit/ Samt und Sonders einfinden/
 die übrigen Stände und Magistrate aber/
 durch gewisse zu erwehlende und mit zureichen-
 der Vollmacht versehene Ansehnliche Depu-
 tirte aus Ihren Mitteln/ dergestalt darbey er-
 scheinen mögen/ das aus jeden Fürstenthum.
 Standes. Herrschafft/ und Weichbilde wenig-
 stens Dierre aus dem Grafen. und Herren-
 Stande/ Sechs aber aus der übrigen Rit-
 terschaft genommen/ darunter auch allzeit Zwey
 der vornehmsten Landes. Aeltesten mit begrif-
 fen seyn; Von den Magisträthen aber die bey-
 den Aeltesten Bürgermeister / nebst denen
 Stadt. Syndicis, zu dieser allgemeinen Landes-
 Huldigung bevollmächtigt und abgefertiget
 werden sollen; Alle diese Bevollmächtigte auch
 mit einer zuverlässigen Consignation derer sich
 in ihren respective Provintzien und Bezir-
 cken befindlichen gegenwärtigen und abwesen-
 den Rittermäßigen und Adelichen Eingefesse-
 nen/ in welcher Seelen diese allgemeine Lan-
 des. Huldigung durch die bevollmächtigte De-
 putirte zu leisten/ in beglaubter authentiquer
 Form von dem Landes. Collegio unterschrie-
 ben/ bey und mit sich führen/ und solche bey
 unserer Cansley zur Registratur abgeben las-
 sen sollen.

Daran geschiehet Unser ernstlicher und
 allergnädigster Wille und Befehl.

Zu

Zu mehrerer Urkund dessen Wir dieses
 Unser Königliches Convocations - Patent
 Höchst. Eigenhändig unterschrieben/ und mit
 Unserm Königlichen Insiegel bedrucken/ und/
 damit es desto geschwinder zu jedermanns No-
 titz und Wissenschaft kommen möge/ durch
 den öffentlichen Druck publiciren lassen.
 Gegeben Breslau den 2ten Octobr. 1741.

Friedrich.

(L. S.)

H. von Podewils,

Und so leget sich denn immer mehr und
 mehr zu Tage, daß des Königes in Preus-
 sen Majestät, sein mit gewaffneter Hand
 erlangtes Eigenthum in dem Herzogthum
 Schlesien, auch nach allen Rechts. Tituln
 zu bevestigen, gegenwärtig ihr vornehmstes
 Augenmerk seyn läßt. Es zeuget von die-
 ser Königlichen Absicht auch gar besonders
 der öffentliche Befehl an alle gebohrne Nie-
 der. Schlesier, die sich in Königlich. Ungari-
 schen Diensten befinden, sich bey Strafe
 des Verlusts ihrer Eigenthümer, Recht und
 Gerechtigkeiten, in Königlich Preussi-
 sche Dienste zu begeben. Es sind diesfalls
 Zweyter Band XV. Stück, M be

bereits am zuten August durch öffentlichen Druck zum Vorschein kommen :

Königl. Preussische Avocatoria

Vor alle und jede aus Königl. Landen, sonderlich aus Nieder-Schlesien, und allen darzu gehörigen Dependenzien, sich in Königlich - Ungarischen und Oesterreichischen Diensten befindlichen Vasallen, Eingeborne und Unterthanen, binnen drey Monathen, bey Strafe der Confiscation aller ihrer Leben, Haab und Güther, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, auch Verlust ihrer Ehren, Standes, und guten Leymuths, sothaner Dienste los zu machen, und in Königlich Preussische Dienste zu begeben.

Sr Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Dranien / Neufchatel, und Balengin / in Geldern / zu Magdeburg / Elber / Füllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Schlesien Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwe-

Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Möers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehndam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arlais und Breda / ic. ic.

Gentbiethen allen und Jedem Fürsten / Prälaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Ritterschafft / Magistraten in Städten / Beamten / Bürgern und Bauern / nebst allen Inwohnern und Eingeborenen Unsers Königreichs / Churfürstenthums / und sämtlich andern Landen / insonderheit aber des Herzogthums Nieder-Schlesien / und allen dazu gehörigen Dependenzien / weß Standes / Condition / und Würden sie seyn mögen / Unsere Königliche Gnade / geneigten Willen und Freundschafft zuvor / und sügen denenselben und Euch hiermit zu wissen. Nachdem nunmehr Welt- und Landkündig / was vor offenbare und ohnstreitige Gerechtsame / Wir und Unser Königliches Chur-Haus / auf die ansehnlichste Fürstenthümer und Herrschafften des Herzogthums Schlesien von Seculis her gehabt / deren würcklichen Besitz und Genießung aber / allen Göttlichen und Weltlichen / wie auch Natur- und Völcker-Rechten zuwider / demselben durch die überwiegende Macht des Erz-Hauses Oesterreich / um allerhand nichtige Vorwände / seit beynah einem Seculo her

M 2 ent

entzogen/ und Wir daher in die Nothwendigkeit gesetzt worden/ zu Vindicirung und Behauptung sothaner unserer Gerechtfame/ und Wiedererlangung derer/ Unfern in Gott ruhenden Vorfahren/ und Uns angestammten/ bis hierher aber zur höchsten Ungebühr vorenthaltenen Fürstenthümern und Herrschafften/ nachdeme das Erz-Haus Oesterreich alle gültliche Handlungen/ welche Wir demselben diesferhalb zu verschiedenen mahlen antragen lassen/ schlechterdings ausgeschlagen, und mit hauteur verworffen/ die Waffen zu ergreifen/ selbige auch von dem Allerhöchsten bis dato mit allem erwünschten Succes und dergestalt gesegnet worden/ daß Wir nach Occupirung der allerwichtigsten Festungen und Haupt-Städte in Nieder-Schlesien Uns von denen darinne befindlichen Fürstenthümern und Herrschafften gänglich Meister sehen/ und selbige als rechtmäßig conquestirte Provinzien auf alle Art und Weise zu conserviren/ zu genieffen/ und zu gebrauchen gemeinet/ auch ein solches mit Gottes und Unserer gerechten Waffen Hülffe zu thun/ so willens als im Stande sind. Nach dem Wir aber noch immer in Erfahrung bringen/ was massen noch seit kurzen von übelgesinnten Personen allerhand Tentativen geschehen/ ins besondere die Vasallen/ Einwohner und Eingeseffene dieses von Uns eroberten Herzogthums Schlesiens/ ohnerachtet Wir dieselben/ ohne Unterscheid des Standes und der Religion bey dem ruhigen Besitz des Ihrigen be-

beschüzet/ und Ihnen alle Königliche Huld und Gnade angedeyen lassen/ irre zu machen/ selbige wider Uns aufzureizen/ und nicht nur zu Wiederseßlichkeit gegen Unsere Befehle/ sondern auch gar zur Ergreifung der Waffen wieder Unsere Kriegs-Völcker zu verleiten/ ins besondere aber der Königin von Ungarn und Erz-Herzogin in Oesterreich gefallen/ zu solchem Ende ein heftiges/ anzügliches und verhängliches Patent unterm dato Wien den 24. Martii a. c. ergehen zu lassen/ um dadurch/ wo möglich/ und hauptsächlich/ die sich in Unfern Diensten befindliche Schlesische Vasallen und Eingebohrne irre zu machen/ von Uns abzuziehen/ und unter gar harten Bedrohungen und Strafe zu avociren: So haben Wir nach nunmehr/ durch Göttlichen Beystand/ völliger Besiznehmung der Nieder-Schlesischen Fürstenthümer und Herrschafften nöthig gefunden/ nicht nur alle und jede daraus/ sondern auch die/ aus Unserm Königreiche und übrigen Landen Bürtige/ in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen/ es sey Militair. Civil. oder Hof-Diensten stehende Unsere Vasallen/ eingeseffene und eingebohrne Unterthanen/ sühnehmlich aber allen Generalen/ Obristen/ Officiren/ und Krieges-Leuten zu Fuß und zu Pferde/ so von gedachten Unserer Erb-Lande Vasallen/ Bürger und Unterthanen seyn/ samt und sonders/ bey Verliehrung aller und jeder habenden Ehren/ Würden/ Vorzügen/ Freyheiten/ Gnaden/ Recht und Gerechtigkeiten/

auch ehrlichen Eymuths und Nahmens/ nicht minder bey Confiscation derselben gegenwärtigen und künftigen/ sowohl in Nieder-Schlesien und allen dazu gehörigen Dependenzien/ als Unsern andern Landen habenden Lehn-Haab und Güther/ Bürger-Recht/ Sünsten und Stadt-Berechtigkeiten/ auch wohl Leib und Leben/ hiermit so gnädig als ernstlich ermahnen und anbefehlen wollen/ daß sie also bald nach Verkündigung dieses Unseres Königlichen Geboths ihre Kriegs-Civil- und Hof-Dienste bey mehrgedachter Königin von Ungarn und Erz-Herzogin in Desterreich verlassen/ quittiren/ und davon abstehen/ sich auch wieder Uns/ Unser Königreich/ Ehr-Fürstenthum/ und andere/ insbesondere aber die Schlesische Lande/ dessen Stände und darzu gehörigen Fürstenthümer/ Standes-Herrschaften/ Städte/ Schlösser und Plätze/ deren Bürger/ Unterthanen und Angehörigen/ oder deren Haab und Güther/ weder selbst/ noch durch andere heim- oder öffentlich/ in und bey allen Denjenigen/ so wider Dieselbe von ersterwehnter Königin in Ungarn/ und Erz-Herzogin zu Desterreich/ oder sonst männiglich/ wer der auch sey/ mit Gewalt/ es sey mit derselben Besatzung/ Belagerung/ Bloquierung/ Executionen/ und allen andern dergleichen feindlichen Thaten vorgenommen werden möchte/ unter was für Vorwand solches auch von der Königin von Ungarn und Erz-Herzogin zu Desterreich immer begehret würde/

mas

massen die etwa von mehrgemeldten Unsern Vasallen/ Eingebornen und Unterthanen/ darüber geleistete Eydcs-Pflichten Hohermelder Königin/ ohnedem wider Uns/ und Unser Königreich/ und Erb-ins besondere darunter begriffene Nieder-Schlesische Lande/ ganz unkräftig/ null und nichtig seynd/ Wir auch solche zum Überfluß/ hiermit für unkräftig/ nichtig/ und unverbindlich erklären/ und Jedermanniglich davon loszählen/ keinesweges gebrauchen lassen/ noch dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten/ sich dessen im geringsten nicht theilhaftig machen/ noch dasselbe zu geschehen/ verstaten/ sondern allenfalls ihren Kräften nach sich darwider setzen/ und da sie ja ihre Dienste/ Wissenschaft und Tapfferkeit erweisen wollen/ solche alleinig zu Unserm Dienst und besten widmen/ und sich dieserhalb bey Uns allerunterthänigst geziemend anzumelden haben. Wie Wir dann alle und jede hierbenannte/ sonderlich die Nieder-Schlesische Vasallen/ Eingeborne und Unterthanen/ so diesem Unsern Königlichen Geboth den schuldigen Gehorsam leisten/ und sich bey Uns/ Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegia gebührend angeben werden/ nach ihrer Qualität und erweißliche Umstände bisheriger Dienste/ in die Unfrige anzunehmen/ und zu befördern erböthig sind. Da hingegen alle diejenige/ so sich an dieses Unser Königliches Geboth und Verboth nicht kehren/ in der Königin von Ungarn und Erz-Herzogin von Desterreich/ Militair

tair- und Civil-Diensten beharren / oder sich ferner dahin begeben / und gebrauchen lassen / solche auch a dato an / binnen 3. Monathen nicht verlassen / noch sich bey Uns / oder Unsere Bediente angeben / nach Verfließung solcher Zeit / für Weineydige / Ehr- und Pflicht-vergessene Leute und Verräther des Vater-Landes angesehen und gehalten / sie auch dazu / und ihre Kinder nicht nur aller Ehren / Würden / Leben / Haab und Güther dergestalt verlustig seyn sollen / daß sie hierzu nimmermehr wieder gelassen / vielmehr in Unserm Königreiche / und in Unsern übrigen Provinzgien und Erb-Landen / nach der äußersten Strenge der Gesetze / wieder dieselbe / ihre Kinder / und Nachkommen mit denen auf dergleichen Uebertreter gesetzten Strafen ungesäumt verfahren werden solle. Zu mehrerer Urkund Wir diese öffentliche Patente eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken / auch durch öffentliche Publication zu Jedermanns Wißenschafft und Notiz bringen lassen. So geschehen im Lager bey Reichenbach den 31sten Augusti 1741.

Friedrich.

(L. S.)

§. 3. Dei

§. 3.

Die innerliche Einrichtung in dem nunmehr Königl. Preussischen Nieder-Schlesien, was sonderlich die Cameralia betrifft, ist nicht nur aus den bisherigen eingefloßnen Nachrichten von dem Accis-Wesen zu ersehen, sondern es kan sich auch, wer mehr Specialia wissen will, aus nachstehenden Impressis Raths erhohlen.

Dennach Se. Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst wollen und verordnet haben, daß allhier die Accise nach dem Fusse Dero andern Königl. Ländern erhoben, mithin alle und jede Waaren und Consumptibilia an Getrayde, Horn- und Feder-Vieh, Butter, Käse, Holz, und wie es sonst Nahmen haben mag, so von dem platten Lande Schlesiens anhero gebracht worden, nicht mehr an dem Orthe, allwo sie ausgefahren, sondern allhier, als an dem Orthe der Einfuhre und des Verkaufes, veracciset werden sollen; So wird solches sämtlichen Landes-Einwohnern hiermit vorläuffig bekandt gemacht, um solcher

M 5

Kö-

Königlichen allergnädigsten Ordre überall gehorsamlich nachzuleben. Breslau den 31. Augusti 1741.

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

Da Se. Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, allergnädigst wollen und verordnet haben, daß gleich wie allhier, also auch in allen andern in Nieder-Schlesien belegenen Städten, die Erhebung der Accise wieder den Anfang nehmen, auf dem Fuß, wie es vordem gewesen, bis auf andere vorsehende Einrichtung, gehalten werden soll, so wird solches dem Magistrat zu N. N. hiermit bekannt gemacht, und demselben zugleich anbefohlen, nicht allein beykommende Notification sogleich zu publiciren, und gehörigen Orths zu affigiren, sondern auch selbst dahin mit zusehen, daß die Accise *a dato publicationis* abgetragen und berechnet, die Gelder in sicherer Verwahrung gehalten, und nach Ablauf eines jeden Monaths der Extract, nach
be-

beschlußigen Formular, an das General-Feld-Kriegs-Commissariat eingesandt werde; Solten die bisherigen Accis-Be-dienten abgegangen seyn, so muß davon sogleich anhero berichtet, und indessen durch ein paar Personen aus denen Mit-teln des Magistrats, oder andern ange-essen geschickten Personen, die Accise er-hoben und berechnet werden. Breslau den 2. Sept. 1741.

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

Dem Magistrat zu N. N. wird bereits Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers Allergnädigsten Herren, allergnädigste Willens-Meynung bekandt seyn, daß in denen Städten Dero Herzogthums Nieder-Schlesien, das Accis-Wesen auf den Fuß, wie es in Dero übrigen Königlichen Landen eingerichtet ist, gesetzt, und darinnen das Commer-cium auf alle ersinnliche Art in Flor gebracht, die Ausländer anhero gelocket, und der auswärtige Handel, so viel immer möglich, ins Land gezogen; darne-
ben

ben alle vom Lande nach denen Städten zu bringende Waaren, Victualien, Getreyde, Vieh, und wie es sonst Nahmen haben mag, nicht mehr an den Orthe der Ausfuhr erleget, sondern in den Orthe des Verkaufs, an denen Thoren richtig angeben, darüber ein Thor-Zettel gefodert, und sodann die Accise in dem Accis-Amt bezahlet werden soll. Hiebey wird gedachten Magistrat zugleich mit bekandt gemacht, daß Se. Königl. Majestät um zu bezeugen, wie sehr Sie sich, die durch das Commercium insonderheit zu befördernde Wohlfarth derer Städte und des Landes von Nieder-Schlesien, angelegen seyn lassen, Allergnädigst geruhet, den bisher so unerträglich-gewesenen Waaren-Auffschlag, auf ein sehr merkliches herunter zu setzen, und dadurch dem Handel und Wandel, wo möglich, ein neues Leben zu geben: wie ein solches beygehende nachrichtliche Nachweisung mit mehrern besaget. Gleichwie es nun nöthig, daß diese besondere Königl. Gnade dem *Publico, in specie* denen in-und ausländischen Kauffleuten bestmöglichst bekandt gemacht werde; Also

Also wird letztern insbesondere zu Gemüthe zu führen seyn, daß sie solche Gnade durch fleißiges negociiren, und Vermehrung des Handels, in aller Unterthänigkeit erkennen, und die ein-und ausführende Waaren, sowohl bey der Accise als bey dem Zoll accurat und richtig declariren, ansagen, und darunter, so lieb Ihnen die Königl. Gnade, und ihre Ehre und Wohlfarth ist, nichts verheelen, noch zum Präjudiz derer Königl. Ein-und Ausgangs-Rechte vornehmen, noch geschehen lassen möchten; massen die bishero in Schwange gewesenen, und dem Vernehmen nach, von einigen Kauffleuten und andern Einwohnern ohne Scheu getriebene, Uns nicht allzuverborgene Unterschleiffe, und unternommene *Contraventiones*, nicht wie bishero geschehen, weiter übersehen, sondern bey entdeckten Fällen, ohne Ansehung der Person, aufs allerschärfste angesehen, und dem Befinden nach bestrafet werden müsten. Breslau den 24. Sept. 1741.

Königl. Preussisches General-
Feld-Zriegs-Commissariat.

Nach-

Nachricht,

Wie viel in Zukunft von nachbenannten Waaren an Accise, Zoll und Aufschlag, nach dem festgesetzten pro Cento bezahlet werden soll.

	pro Kauf = Pre- tium.		Accise.		Zoll.		Aufschlag.		Summa, so hinfür be- zahlet wird.		Voriger Ertrag.			
	Nth.	gr. pf.	Nth.	gr. pf.	Nth.	gr. pf.	Nth.	gr. pf.	Nth.	gr. pf.	Nth.	gr. pf.		
100. Stück Kisten in Schalen	27	16	4	4	4	4	4	4	4	4	4	9	4	
100. Stück ausgehoch- ne	27		4	4	4	4	4	4	4	4	4	6	4	
1. Lonne Bäcklinge von 800. St.	9	8	8	8	4	3	5	1	17	4	2	22	5	
1. Cent. Baum-Del.	10	12	18	18	4	10	6	1	4	10	1	9	4	
1. Cent. Lein, Hanf, Kübens und ander Del	12	5	5	5	2	2	7	3	14	5	1	6	7	
1. Lonne Heringe	9	12	5	5	1	8	19	4	1	2	2	7	7	
1. Lonne eingelsatz- ne Hauten, Stab- beete &c.	12	17	5	3	1	1	8	1	14	5	1	5	8	
2. Lonne Stroh und Kack, Fisch	12	5	5	6	1	4	8	1	14	5	1	5	8	
1. Cent. Nothischer 1. Centner marine Meer-Fisch, Lachs, Meer, Krebse und Spinnen	12	3	3	3	1	1	9	9	14	4	1	22	8	
1. Lonne eingefaltete nen Lachs	12	20	20	20	1	8	5	8	2	9	8	11	1	
1. Centner Goralen, Able, Lachs, gerah- chert	10	12	12	12	6	6	10	4	4	10	2	21	4	
1. Lonne Laberdan	10	12	18	18	6	6	4	4	1	4	10	2	14	
1. Cent. Zucker	12	17	8	8	4	3	9	1	14	5	3	1	1	
			10	10	7	7	9	1	2	2	3	3	19	8

Wann auch von obspecificirten und andern Waaren etwas in ganzen und halben Centnern, ganzen und halben Sonnen außer Landes versendet werden sollte, so wird denen Kaufleuten, wann der Ausgang hinlanglich, und nach der Vorschriefft beschieniget worden, die davor bezahlte Accise wieder bonificiret.

§. 4.

Hey der im vorigen Stück beschriebenen Huldigung der Stadt Breslau, ist noch ein Umstand von Wichtigkeit nachzuholen. Er betrifft die Breslauischen Dom-Herren. Die Verweigerung derselben sich mit der allgemeinen Huldigung dieser Stadt an den König in Preussen zu vereinbaren, war der Grund ihrer Entlassung. Ihr würcklicher Abzug von Breslau theils nach Meisse, theils nach Ollmis in Mähren, ging den 28. August vor sich. Die vorgegebenen Gründe ihrer verweigerten Pflicht-Leistung waren 1.) daß ihr Stift nicht aus Schlesien, sondern von Alters her aus Pohlen stamme. 2.) daß sie nur allein dem Könige in Böhmen gehuldiget. 3.) daß sie allein von ihrem Bischoff dependirten. 4.) daß sie im Fall der Eydleistung, einen harten Verlust an ihren Gütern in Ober-Schlesien und Mähren, zu befürchten hätten.

§. 5.

Hiermit setzen wir nunmehr, dem Versprechen gemäß, die in vorigen Stück angefangenen Remarquen fort:

No. 52.

No.

52. ad pag. 587. seq. §. 12. verb. und daß es =
= Auctores erkannt hat. Es ist zwar in jure feudali 2. F. 26. §. si vasallus de benef. und 2. F. 43. versehen, daß der dominus feudi dasjenige gegen sich müsse gelten lassen, was gegen den Vasallum per Sententiam erkannt wird: Wenn man aber die Textus nur ansiehet, so ergiebt sich aus dem Augenschein, daß dieselbe auf unsern Casum gar nicht quadriren.

Dann (1) so sprechen gemeldte Textus von dem Fall, da ein dritter mit dem Vasallo streitet, wohin also die Decission nicht gezogen werden kan.

(2) Die ratio equitatis bestehet in dem ersten Fall darinn, daß wann der judex ordinarius, welcher gar nicht verdächtig ist, instructa causa decidirt, und im übrigen alles bona fide zugebet, kein Verdacht dem Lehn-Herren übrig bleiben könne. Diese ganze ratio cessirt in unserm Fall: Wo nicht der judex ordinarius, sondern der Lehn-Herr selber, in propria causa, (wieder die gemeine Lehn-Rechte, und in specie wieder das privilegirte Schlesiische Fürsten-Recht) das Urthel incompetenter, et protestante Vasallo, abgefasset, dem Vasallo die qualiteratem feudi alienabilis, contra legem delationis, und der vorigen Könige Ignition, abspricht, und dessen Disposition, ohne demjenigen, welchem daraus ein Recht erwachsen ist, zu citiren, oder

Zweyter Band XV, Stück, N

oder

No.

oder ihn mit seiner Nothdurft zu hören, capirt: Welche Jurisprudenz in der Welt wird wohl behaupten, daß dergleichen ungerechte und verdächtige Urtheil dem Vasallo oder dem der *causam* von ihm hat, präjudiciren könne.

(3) So sagen die Feudisten bloß, daß die *contra Vasallum* ergangene *judicata* NB. dem *domino* präjudiciren: Sie sagen aber nicht, daß solche gegen die *Agnatos*, welche eine Mittheilenschaft haben, angeführt werden können, am wenigsten aber gegen andere, welche *ex pacto Vasalli* ein *dominium eventuale* in dem *feudo* erhalten haben.

Wiewohl auch (4) die bewährtesten Rechts-Lehrer diese ganze Decision als eine feudistische Thorheit ansehen. (*Hortoman apud Birschium ad 2. feud. 26. p. 428*) Und die *Dissentientes* selber *expirant* den *Casum*, wann das *jus feudi* selbst in Anspruch genommen, und dem *domino* entzogen werden will, dann in diesem Fall behaupten sie, daß der *dominus* (und daher *majori* derjenige, welcher *ex pacto et traditione Vasalli* ein Eigenthums-Recht erhalten,) citirt, und gehört werden müsse. (*Birsch ad 2. F. 26. p. 483. Rosenh. de feud. c. 9. concl. 23. per tot.*)

Weil nun (5) die angeführte Textus auf unsern *Casum* gar nicht applicabel seyn,

No.

seyn, so bleibt es bey der in denen natürlichen und weltlichen Rechten fundirten *Regul*, *quod res inter alios judicata aliis non noceat.* L. 63. pr. re jud. &c.

53. ad pag. 588. S. 12. verb. Daß folglich = = gewesen seye. Man giebt gerne zu, daß diese Protestation überflüssig gewesen, weil die *Jura* des weder citirten, noch mit seiner Nothdurft gehörten *Chur-Hauses* ohne dieselbe in *salvo* würde geblieben seyn. Unterdessen hat dieselbe doch diese Wirkung gehabt, daß dem *Kayser* dadurch kund gethan worden, daß das *Chur-Haus* die *Sentenz* nicht agnosiren, sondern sein Recht zu seiner Zeit schon gelten machen würde.

54. ad pag. eand. S. 12. verb. Daß sie solchem = = leisten lassen. Daß die *Herzoge* sich der *Sentenz* willig unterworfen haben solten, ist falsch; Die Bedrohung, Ihnen die Länder wegzunehmen, hat sie dazu gezwungen, wie aus des *Marggrafen* eigenhändigen Schreiben erwiesen worden: Gesetzt aber daß es mit der freiwilligen *Submission* derer *Herzoge* seine Richtigkeit habe, was kan dieses dem *Chur-Haus* schaden? Wo siehet geschrieben daß in derer *Herzoge* *Macht* gestanden von einem *pacto jurato, et consensu firmiterum firmato* einseitig abzuziehen. Daß *hero* alle die angeführte ohnedem durch

No.

Gewalt von denen Herzogen erzwungene actus, vitiosi seyn, und dem Chur-Haus nicht präjudiciren können. (B. der G. J. C. 2. S. 20.)

55. ad pag. eand. S. 12. verb. Daß das Chur-Haus == beworben habe. Es ist irrig, daß das Chur-Haus jemahlen wegen der Erbverbrüderung *viam gratia* gesucht habe; sondern das Chur-Haus hat NB. bey Lebzeiten derer Herzoge die Mitbelehn-schaft gesucht. Da ihm aber solche ab-geschlagen worden, so hat ihm ja dadurch sein aus der Erbverbrüderung erhaltenes Recht nach dem Abgang derer Herzoge nicht entzogen werden können. (ib. S. 19.)

56. ad pag. 588. S. 12. verb. So fället == Vor-wurff. Wegen dieser unanständigen Ex-pression beziehet man sich auf dasjenige was oben ad Cap. I. S. 12. gesagt worden.

57. ad pag. 589. S. 12. verb. als ob == in die Aus-gen. Daß die Nullität des Proceßes, und der Sentenz, offenbar am Tage liegt, so ist die Auflage so ärgerlich und falsch nicht, wie man gegenseitig glaubet.

Ad CAPVT III. p. 589.

58. ad pag. 589. S. 1. verb. Gleichwie == die-
ner Verbindlichkeit. Weil des Chur-Hau-
ses Jura offenbar seyn, so ist der Kayser
schuldig gewesen dem Chur-Fürsten die
vier

No.

vier Fürstenthümer zu restituiren, oder zureichende Satisfaction zu geben.

59. ad pag. eand. S. 1. verb. sondern eines Theils == bewogen worden. Diese beyde Ur-sachen, welche mit der Gerechtigkeit der Sachen verknüpft waren, hätten frey-lich den Kayser bewegen sollen, den Chur-Fürsten zu befriedigen. Wie schlecht es aber durch den Tractat de Anno 1686. ge-schahen, soll gleich gezeigt werden.

60. ad pag. 590. S. 1. verb. und daß solcher == gereicher. Welcher Mensch wird sich wohl weiß machen lassen, daß der Tractat de An. 1686. zu des Chur-Hauses alleinigen Nutzen geschlossen sey: Der Chur-Fürst obligirte sich 6000. Mann dem Kayser vor geringe Subsidien (NB. welche nicht einmahl bezahlet worden) zu stellen, und renuncierte zugleich seinem Recht auf vier Fürstenthümer, (von deren eines ihm 100. Jahr vorher schon 180000. Rthlr. offeriret worden) Was hat er nun davor erhalten? Nichts: Denn den davor ver-sprochenen Schwibüßchen Creiß, hat der Kayser schon antecedenter durch den Chur-Prinßlichen Revers zurück erhalten: Die Lichtensteinische Post, ist auf diese Stun-de nicht gewähret ic. Daher mit aller Vernunft nicht abzusehen, worin der al-leinige Vortheil des Chur-Hauses beste-hen solle.

No.

61. ad pag. eand. §. 1. verb. mithin der == An-
sich zu geben. Der gegenheilige Ver-
fasser sollte sich billig entziehen den Respect
welchen er gerönten Häuptern schuldig
ist, dergestalt wie er hier thut bey Seite
zu setzen: Man ziehet sich im übrigen
auf dasjenige, was oben ad Cap. 1. §. 12.
wegen der gegenseitigen Invectiven ge-
sagt worden.

62. ad pag. 590. §. 2. verb. Soviel == Wür-
kung seynd. Dieses von dem Autore vor
bekannt angenommene Principium be-
stärket keinesweges, daß nach demselben
die Günst-Briefe derer Könige Vladislai
und Ludwigs ungültig seyen: Weil in
diesen keine neue facultas alienandi verstat-
tet, sondern nur attestirt wird, daß die
Herzoge diese ihre rechte Erblehn, ver-
möge des Austrags-Briefes, zu alieniren
befugt seyn. Weil nun das Veräuße-
rungs Recht in ipsa lege delationis, nach
derer Lehn-Herren eigenen Geständnis,
enthalten ist, so ist der Stände Consens
dazu gar nicht nöthig.

63. ad pag. 591. §. 2. verb. Daraus aber ==
Kräften gewesen. Wenn also die Her-
zoge ein Veräußerungs-Recht gehabt,
einfolglich das Chur-Haus, aus der mit
Consens der Stände errichteten und be-
schworenen Erb-Verbrüderung, ein Ei-
genthum erhalten hat, so gestehet man
gegenseitig hoc ipso zu, daß kein vernünf-
tiger

No.

tiger Mensch anders schließen könne, als
daß die anno 1686 ohne Einwilligung
derer Liegnitzischen Stände beschene
renunciacion, ipso jure null und nichtig sey.

64. ad pag. eand. §. 2. verb. und daß == ab-
geleget worden. Die Stände haben der-
Huldigung ohne Einwilligung des Chur-
Hauses durch eben die Gewalthätigkeit
absagen müssen, wodurch die Herzoge ge-
zwungen worden sich von der Erb-Ver-
brüderung los zu sagen: Es haben auch
die Stände nicht eher dazu resolviren
wollen, bis der König einen Revers vor
sich gestellet, daß ihnen kein Mein-Id da-
her imputirt werden, und der König sie
contra quoscunque schützen solle: Die Ver-
nunft selbst gibt an die Hand, daß durch
dergleichen erzwungene Absagungen der-
rer Stände dem Chur-Haus, welches zu
der Zeit noch kein jus agendi gehabt, auch
mit seiner Nothdurft nicht gehört wor-
den, sein aus der Erb-Verbrüderung ha-
bendes Recht nicht habe benommen wer-
den können.

65. ad pag. eand. §. 3. verb. Man will == über
gerathen. Weil dem Chur-Haus, durch
die Huldigung der Stände, diese Länder
eventualiter tradiret worden: so hat das
Chur-Haus ein dingliches Recht daraus
erhalten: wenn es aber auch nur eine blos-
se Anforderung gewesen wäre, so kan, nach
denen pactis similia, auch dergleichen blos-
sen Angefallen nicht renunciiret werden:

No.

Dahero die Application derer disfalls angezogener Rechts-Reguln gar wohl gerathen ist.

66. ad pag. 592. §. 3. verb. Ausser deme = = Lehns erfodern. Es ist nicht das geringste von demjenigen geschehen, was sonst die Rechte bey Alienirung eines dem Chur-Haus incorporirten Landes erfodern: Dann der Chur-Prinz hat blos die in dem Tractat de An. 1686. erhaltene Renunciacion bestatiget. Da aber diese conditionata gewesen, und die Conditio von Seiten des Wienerischen Hofes nicht erfolgt ist, so kan auch des Chur-Prinzen renunciacion denselben nicht binden: Es ist auch gezeiget worden, daß dessen Renunciacion an sich ein factum illicitum, und überdem per dolosam inductionem sub et obreptit mithin ipso jure null und nichtig sey. Zugeschweigen daß dergleichen Renunciaciones denen Successoribus nicht präjudicieren können. Der von dem Autore in margine angeführte textus in 2. F. 39. spricht von denen ordinairn Feudis, in welchen die Alienation subsistirt, wann die Anati consentiren. Es ist aber ein anders, wann das Lehn per pacta familiae mit einem fidei commissio perpetuo verknüpset ist; Insonderheit wann die Renunciatio die renunciates, propter dolosam inductionem, selber nicht bindet.

67. ad pag. eand. §. 3. verb. Ueber das ist = = binden sollen: Alle Rechte der Welt besagen,

No.

gen, daß in denen Fürstenthümern, wo die linealis successio statt hat, oder per pacta familiae ein fideicommissum darauf gelegt ist, die Erben factum defuncti nicht prästiren dürfen, weil sie ihr Recht nicht von dem Vater, sondern von ihren Vor-Eltern haben: Wie solches Grotius l. 2. c. 7. §. 26. & passim behauptet. Daß aber diejenigen Kinder, welche tempore renunciacionis nicht geböhren seyn, factum antecessoris zu prästiren nicht schuldig seyn sollen, läuft wider die natürliche und weltliche Rechte: Dann es ist ohnläugbar, daß ex pacto primorum disponentium NB, allen und jedem Nachkommen ein wahres jus succedendi acquirirt werde, und ratione nasciturorum blos die tacita conditio darunter enthalten sey, si nascetur. Wenn nun diese conditio existirt, so kan dieses ex pacto primorum disponentium acquirirtes Recht so wenig denen nascituris, als denen natis entzogen werden, vid. Cocceji Disp. de success. nep. Sect. 1. §. 9. Grotius behauptet solches gleichfalls in terminis, indem er L. 2. c. 7. §. 26. sagt: Sed nec nascituris (nocet abdicatio patris) quia impedire non potest, quin ad illos quoque suo tempore jus pertineat ex dono populo; nisi populus ipse consentiat; Wiewohl diese Exception der vorhin angeführten aus der Vernunft hergeleiteten ration zuwider läuft: Weil denen nascituris ihr eventualiter acquirirtes Recht, nec consensu populi, entzogen werden kan.

68. ad pag. 591. seq. §. 3. verb. sonst müste = = werden können. Wann jemand aus dem
N 5 Chur-

No.

Ehur-Haus Brandenburg seine ex pacto & providentia majorum erhaltene Länder ohne alle Noth weggeschenket hätte, oder zu deren Abtretung dolose wäre inducirt worden, so würden dessen Successores freylich befugt seyn, solche bis ans Ende der Welt mit gewaffneter Hand zu vindiciren; sonderlich wann (wie hie) die cessio conditionata ist, die conditio aber nicht erfüllet worden.

69. ad pag. 593. §. 3. verb. und müste ein = = geben müste. Wann dem Ehur-Haus etwas sub conditione von einer andern Puissance wäre cediret worden, und dieses die Condition nicht adimpliret hätte; oder, wenn es durch Arglist, und verbotene mendes, dieselbe Puissance zur Abtretung einiger derselben de jure zustehenden Länder inducirt hätte &c. So lönte man niemand verdenden, wann er sein Recht gegen das Ehur-Haus, quovis tempore, auf gleiche Weise vindicirte.

70. ad p. eand. §. 3. verb. Eigentlich ist = = ge-
leget worden. Daß das Ehur-Haus keinen reellen Nutzen aus beyden Verträgen erhalten, die dieseitige Ansprüche aber unwidersprechlich seyn, deren Grund auch dem Kayser jederzeit standhaft vor Augen geleget worden, solches ist in denen vorigen Schriften zur Gnüge gezeigt worden.

71.

No.

71. ad pag. eand. §. 3. verb. Es wird sich = = benehmen musse. Es wird sich kein Rechts-Lehrer finden, welcher behaupten wird, daß ein regierender Herr befugt sey dergleichen wohlgegründeten Ansprüchen, welche einmahl dem Reich incorporirt seyn, ohne Noth, und ohne ein zulängliches Aequivalent, zu renunciiren: oder daß derselbe daran verbunden sey, wann er durch Arglist darzu inducirt worden. Es wird auch kein Rechts-Lehrer behaupten, daß dem Urenkel und Enckel nicht frey bleiben solle, die Ansprüche, welchen seine Vorfahren renunciirt haben, wieder hervor zu suchen, wann 1) die von denen Vorfahren stipulirte conditiones nicht erfolgt seyn. 2) Wann die Renunciatio per dolosam inductionem erschlichen ist, und 3) wann die renunciatio contra pacta familiae lauffet.

72. ad pag. 593. seq. §. 4. verb. So kan auch = = binden können. Die Wahrheit dieses Satzes hat man aus dem facto selber und aus denen Natürlichen und Civil-Rechten deutlich gezeigt. (vid. der nähern Ausführung &c. c. 3.)

73. ad pag. 594. §. 4. verb. Dann es ist = = heftigsten betrieben. Der Ehurfürst hat diese gerechte Prätension von No. 1683. her beständig betrieben: daß er sie aber heftiger zu einer Zeit betrieben haben sollte, wie der Türcke in Oesterreich eindrums

No.

dringen, ist irrig, weil Anno. 1686. der Türcke lange aus Oesterreich verjaget war, und der Kayser die Troupen zu der Belagerung von Ofen gebrauchen wolte. Puffendorf l. 19. §. 26.

74. ad pag. eand. §. 4. verb. michin der = = zu schliessen. Dieses seyn eben die unantwortlichen Insinuationes gewesen, welche man gebraucht, und den alten Churfürsten so wohl als den Chur-Prinzen hinterß Licht zu führen, wie gleich gezeigt werden soll.

75. ad pag. eand. seq. §. 4. verb. Dann dieses = = Bündniß abzuziehen. Wann man also zeigen kann, daß der Churfürst weder an dergleichen fingirtes Bündniß, noch an eine dem Reich und seinem Hause nachtheilige Allianz gedacht habe, so wird hoffentlich auch genungsam erwiesen seyn, daß der Tractat 1686. per dolosam simulationem, und der vorher von dem Chur-Prinzen ausgestellte Revers per dolosam inductionem erschlichen sey.

76. ad pag. 595. §. 4. verb. In des Käyserl. = = anführen. Es ist der Wienerische Hof von Anfang her sehr embrassirt gewesen, wie er die gefährliche und hinterlistige Intriguen des Käyserl. Gesandten justificiren und den simulirten Tractat de anno 1686. salviren möge.

Zu

No.

Zu dem Ende hat erstlich der Kayserl. Gesandte Anno 1689. (Da das Churfürstl. Ministerium von ihm einige Information über den ihn unbekanntten, von dem Chur-Prinzen ausgestellten Revers, verlangte,) nichts anders vorgegeben. (vid. B. der G. J. C. 3. §. 4.)

Als der Kayser eine Alliance und Troupen bey den Churfürsten gesucht, die Cron Frankreich aber den Weg dazu verschlossen hätte, indem sie dem Churfürsten eine chimeriße Präntension auf Schlesien in Kopf gesetzt.

Weil aber der Chur-Prinz die gefährliche Intriguen der Cron gemercket, und von dem Grund der Schlesißen Präntension völlig wäre informirt gewesen, so hätte er ultro einen Revers de restituen-do offerirt, und dadurch die Allianz zum Stand gebracht.

Weil aber zweytens der Verfasser der bisherigen Schriften vorher gesehen, daß diese Ursachen, wann sie auch schon wahr gewesen wären, die begangene Hinterlist nicht justificiren, noch die simulirte und per inductiones vollzogene Negotia gültig machen könnten. So formirt derselbe hier einen ganzen neuen Roman, welchen er aus denen von gedachten Kayserl. Gesand-

No.

Gesandten abgestatteten Bericht ertheilt haben will, und der quoad substantia ha dahingehet:

„Es habe sich nemlich 1) der Churfürst Friedrich Wilhelm von dem nexu imperii losmachen wollen, und wäre zu dem Ende 2) im Begriff gewesen, eine dem Reich und Chur-Haus schädliche Allianz zu schliessen; welche 3) dahin abgezielet hätte, daß der Churfürst, (welchen übelgesinnte Leute wider den Kayser aufgebracht hätten) bey Gelegenheit der von Frankreich angestellten Reunion-Cammer sich mit Frankreich habe verbinden, und NB. von dem Reich abziehen wollen; Zu dem Ende hätte 4) der Churfürst das zum Präjudiz des Chur-Prinzen verfertigte Testament bey gedachter Cron Anno 1685. niederlegen, und NB. NB. NB. den Chur-Prinzen dadurch nöthigen wollen, bey diesem schädlichen Bündniß zu verbleiben. Weil aber 5) der Chur-Prinz gesehen hätte, daß er dadurch, dem Willen einer frembden Macht würde unterworfen seyn, die Seiten auch so beschaffen, daß man leicht einen neuen Krieg, der auch A. 1688. erfolget, voraus sehen können; So hätte derselbe bey dem von Feystag Rath gesucht, diesen gefährlichen Streich zu hintertreiben, und demselben ultro den vorangeführten Revers offeriret

No.

offeriret und ausgestellt; welcher 6) den Effect gehabt, daß der Churfürst sein Testament geändert, alles, was gefährliches darcin gestossen, ausgelassen, und solchergestalt das Chur-Haus von seiner innerlichen Spaltung, mithin von dem Untergang gerettet worden.

Gleichwie nun drittens der erstere Prätext schon umständlich in der Besantwortung der Gegen-Information entkräftet, und aus des Chur-Fürsten eigenhändigen Declaration gezeigt worden, daß der Chur-Prinz hierunter schändlich hinters Licht geführt worden: Also ist bey dem zweyten Prätext nichts übrig, als weiter zu gehen, daß an dem ganzen Roman, von einem vorgehabten schädlichen Bündniß mit der Cron Frankreich; Oder daß man das Testament, um den Chur-Prinz bey diesem Bündniß zu erhalten, bey derselben deponiren wollen: Item, was von der Aenderung des Testaments nach ausgestelltem Revers, und der dadurch erhaltenen Rettung des Chur-Hauses angeführt wird, kein wahres Wort sey, welches in dem folgenden klar vor Augen gelegt werden soll.

77. ad pag. 595. S. 4. verb. Die anderte Gemahlin = abzutrennen; Man lässet dieses alles an seinen Ort gestellet seyn, weil nie

No.

niemand mehr lebet, der von diesen *fidus domesticis* einige Nachricht geben könnte, dieses ist gewiß, daß dieser Umstand dasjenige, was daraus gefolgert werden will, gar nicht erweise.

78. ad pag. 596. §. 4. verb. Wie es bey = = werden müssen. Es seyn nicht übelgesinnte Leute gewesen, welche dem Churfürsten und der Churfürstin beygebracht, daß der Kayserliche Hof Ihnen Pommern nicht gönne, sondern die That selber hat es gezeiget: weil der Kayser Anno 1678. den Frieden präcipitirt, den Churfürsten, (welcher alles vor den Kayser hazardiret, ihm mit seiner ganzen Macht assistiret, und dadurch sein Land denen Feinden exponirt hatte,) verlasssen, der Cron Schweden, das dem Chur-Haus von Gott und Rechts wegen zustehende Vor-Pommern zugeschanzt, und den Churfürsten gezwungen hat, von der Cron Frankreich in dem St. Germainischen Frieden Geseze anzunehmen.

79. ad pag. eand. §. 4. verb. So bald = = Bündnis zu bleiben. Es ist erslich falsch, daß die vorhin angeführte übelgesinnte Leute gesucht haben sollten, bey Gelegenheit der Französischen Reunion-Kammer, Ihn, den Churfürsten, dahin zu verleiten, daß er sich mit der dermahligen feindlichen Cron verbinden, und sich

No.

sich von dem Reich abziehen, oder, wie der Autor sich sonst explicirt, von dem *nexu Imperii eximiren* sollte:

Es ist wahr, daß der Chur-Fürst An. 1682. nicht anrathen wollen, wegen der von der Cron Frankreich angestellten Reunion, einen Krieg mit derselben anzufangen: Weil eines Theils der Krieg zwischen dem Kayser und den Türcken vor der Thür, einfolglich der Kayser nicht im Stand war, beyden zu widerstehen. Andern Theils hatten sich die Stände noch nicht von dem vorigen Krieg erholet, und daher war gar nicht rathsam, einen so mächtigen Feind sich auf den Hals zu laden. Der Chur-Fürst wuste auch wohl, daß der Kayser leicht einen Krieg anzufangen, hiernächst aber die Ausführung denen Ständen und Allirten zu überlassen, bey den Frieden aber dieselbe zu abandoniren pflegte; worvon er die traurige Erfahrung noch vor Augen hatte. Wie alle diese Umstände weitläufig in des Puffendorffs Historie, Lib. 18. §. 44. 58. 63. 94. 102. 105. III. 114. ausgeführt worden. Heißt dieses sich a *nexu imperii eximiren*?

Wie enfrig aber der Chur-Fürst sich unterdessen der Wohlfart des deutschen Reichs angenommen, erhellet aus denen occasione dieser Reunions-Kammer von dem Chur-Fürsten angestellten *Negotia-*

No.

tionen. (Vid. Puffend. l. 18. per tot.) In specie aber aus dem Tractat, den er den 11. Jan. 1682. mit Frankreich dieserwegen geschlossen, und welcher dahin ging, daß der König sich verbinden müssen mit allen Reunionen still zu stehen: worbey der Chur-Fürst den König durch seinen Gesandten beweglich ermahnen ließ, daß er mit dem Reich in Frieden und Freundschaft leben möchte, gleichwie er selbst schuldig wäre, als eines von den ersten Gliedern des Reichs, alles beyzutragen, was zu des Reichs Besten, zu der Stände Freyheit, und Behauptung der Churfürstlichen Vorrechte gereicher etc. (Puff. d. l. 18. S. 44.) Ja, er hat so gar den König disponiren wollen, den Kayser Hülfse gegen die Türcken zu schicken. (Puff. ib.)

Der Churfürst hat durch diesen Tractat, und darinn versprochne Bemühung es auch nachhero so weit gebracht, daß Frankreich mit dem Kayser und dem Reich den 15. Aug. 1684. einen 20-jährigen Sillstand geschlossen, binnen welchen die Cron mit allen Reunionen anstehen sollte etc. (Puffend. l. 18. S. 126. 133. et 134.) welche Bemühung dem Kayser so annehm gewesen, daß er dem Chur-Fürsten durch eine besondere Gesandtschaft den verbindlichsten Dank davor abstatten lassen. (Puffend. l. 19. S. 2.)

Mit was vor Gewissen kan man denn so in die Welt hineinschreiben, daß der Chur-

No.

Chur-Fürst von dem nexu imperii habeloß machen wollen: da er vielmehr das Reich durch seine Bemühung von dem Untergang errettet hat:

So wenig nun der Chur-Fürst Willens gewesen sich a nexu imperii zu erünieren, so wenig hat er auch zweytens gedacht mit Frankreich in An. 1686. ein dem Reich schädliches Bündniß einzugehen. Man kan diese impokure nicht besser an den Tag legen, als aus dem Puffendorff selbst, welcher umständlich referirt, daß, als der Chur-Fürst An. 1685. die Allianz mit denen Holländern erneuret hatte. (Puffend. lib. 19. S. 6.) Die Cron Frankreich solches dem Chur-Fürsten so übel genommen, daß sie darauf bestunde, der Chur-Fürst sollte die Allianz nicht ratihabiren, oder einen ordentl. Revers ausstellen etc. welches aber dieser durch aus nicht thun wollen: und diese gefährl. broullerie ist nicht eher als im Dec. 1685. da man mit dem Kayser schon in Tractaten stunde, geendiget worden. (Puffend. l. 19. S. 10. 11.)

Wie kan sich also ein vernünftiger Mensch nur in die Gedanken kommen lassen, als ob der Chur-Fürst nach dieser Demarche, Willens gewesen sey, mit der Cron Frankreich ein dem Reich und seinem eigenen Hause schädlichs Bündniß einzugehen.

No.

Der Ungrund dieses Vorgebens aufsert sich auch ganz offenbar durch die Contradiction worin sich der Autor verwickelt. Bißhero hat es geheissen, daß der Chur = Fürst An. 1686. ein schädliches Bündniß habe schliessen wollen, unten aber behauptet er aus dem Puffendorff, daß dieses schädliche Bündniß schon An. 1679. würcklich geschlossen gewesen sey, und biß An. 1686. continuiret habe: biß endlich der Chur = Fürst dessen An. 1686. müde worden wäre, und mit dem Kayser den Tractat geschlossen hätte: Wie solches unten weiter ausgeführt werden soll.

Es ist dahero nicht genug, so in die Welt hin, zu schreiben, daß man vorgehabt ein schädliches Bündniß zu schliessen: sondern man müste anzeigen, worinn solches bestanden: weil der Kayserliche Hof alles dasjenige schädlich zu halten pflegte, wann ihm nicht in allen Stücken sügen, und sich seinen despositiqtiven Maximen conformiren wollen.

Man solt sich also billig entsetzen, diesem grossen Chur = Fürsten, und eifrigen Reichs = Patrioten bezumessen, und der Welt Glauben zu machen, als ob er capable gewesen sey, ein solches schädliches Bündniß mit Frankreich zu negotiren, worvon des Reichs und des Chur = Hauses Unter gang dependirte &c. Welcher Unfug noch deutlicher an den Tag geleyet werden soll, wenn

No.

wenn man den andern Theil dieses Romans etwas genauer examiniren wird.

Dieser soll nun drittens darinne bestehen, daß der Chur = Fürst ein dem Chur = Prinzen präjudicialisches Testament solle verfertigen, um demselben solches den 18. May An. 1681. (um es in dorlo zu unterschreiben) vorgelegt haben; welches er An. 1686. bey der Cron Frankreich habe deponiren, und dem Chur = Prinzen in demselben binden wollen, bey dem vorhabenden schädlichen Bündniß mit der Cron Frankreich zu bleiben.

Da man nun (a) gezeigt, daß das Chur = Haus keine schädliche Bündniß mit Frankreich weder An. 1679. gehabt, noch An. 1686. zu schliessen Willens gewesen, so fällt auf einmahl die ganze Beweg = Ursache der Deposition eines Testaments bey der Cron Frankreich (wovon man ohnedem keine Spur in dem Archiv findet) hinweg: Weil vernünftiger Weise, man keine Intention gehabt haben kan dem Chur = Prinzen an etwas zu binden, was in rerum natura nicht existirte: Man kan auch (b) heilig versichern, daß in keinem einsigen Testament jemahlen ein Wort eingeflossen, daß der Chur = Prinz bey einem Bündniß mit Frankreich bleiben solle.

Gesetzt aber (c) den ungestandenen Fall, daß ein Testament würcklich bey

No.

Eron Frankreich wäre deponirt worden, und daß der Chur-Prinz solches wann es wieder die *pacta familiae* etwas disponirte, nicht hätte halten wollen: wer würde Richter darüber gewesen seyn? Der König von Frankreich hätte es nicht seyn können, weil dergleichen Sachen und Succession=Streitigkeiten vor die *Judicia imperii* gehören; und wird wohl kein vernünftiger Mensch glauben, daß Frankreich wegen dieser domestiquen Streitigkeit eines Reichstandes einen Krieg mit dem Reich würde angefangen haben: Man möchte also wohl wissen, was dem Reich und Chur-Haus vor eine Gefahr durch die Deposition des Testaments bey der Eron Frankreich hätte entstehen können?

Man möchte auch (d) billig fragen, ob dann diese Gefahr durch die nachher erfolgte Deposition desselben am Kayserlichen Hof gehoben worden? Weil ja eben dieses Testament ungeändert bey dem Reichs-Hof-Rath deponirt, und über dem von dem Kayser confirmirt worden: so daß die innerliche Spaltung des Chur-Hauses durch den *sub et obrepirten* Nevers, u. durch die Deposition des Testaments bey dem Reichs-Hof-Rath, so wenig verhindert worden, daß der Kayser vielmehr die innerliche Spaltung durch die Annnehmung und Confirmation dieses schädlichen Testaments somentiret, die darinn enthalte-

ne

No.

ne Zergliederung der Länder protegiret, mithin den Untergang des Hauses dadurch zu befördern gesucht hat. (*vid. infra* n. 82. et 89.)

80. ad pag. 596. S. 4. verb. Dieses alles = = unterschreiben. Wann es auch wahr wäre, daß der Chur-Fürst dem Chur-Prinzen angemuthet hätte das Testament in dorso zu unterschreiben, (wovon doch in dem *Protocoll* vom 18. May 1681. nichts steht,) so würde dieses dem Chur-Prinzen gar nicht präjudiciret haben, wann sonst etwas wider die *pacta familiae* darin wäre disponiret worden: weil die Unterschrift in dorso bloß das *factum insinuationis*, nicht aber eine Approbation des verschlossenen Testaments erweist.

81. ad pag. 597. S. 4. verb. Anno 1685. = = geschehen ist. Man hat schon gezeigt, daß die angeführte Ursachen, warum das Testament bey der Eron Frankreich deponiret werden sollte, eine bloße Fabel sey. Und der Verfasser gestehet selber zu, daß der Chur-Prinz solches nur *ex auditu* sole gehabt haben:

82. ad pag. eand. S. 4. verb. Er bezeigte = = sehen sollte. Es ist nicht zu glauben, daß der Chur-Prinz durch einen so ungegründeten Einsall, (als ob man ihn zu einem Bündniß mit der Eron Frankreich, durch die Deposition des Testaments, zwingen, und ihm den Willen einer auswärtigen

D 4

Macht

No.

Macht unterwerffen wollen,) bewogen worden sey, den quästionirten unglücklichen Nevers auszustellen: weil der Gesandte in seiner An. 1689. hierüber ausgestellten Information nichts davon gemeldet, der Chur-Fürst selber auch in seiner Declaration nichts davon angeführet hat. (Vid. B. der G. J. E. 3. S. 4. ibique Beilage lit. N.)

Und was hat dann der Chur-Prinz dadurch, daß dieses Testament nicht bey der Cron Frankreich deponirt worden, gewonnen? Er ist ja durch die Deposition bey dem Kayserlichen Hof in viel gefährlichere Hände gerathen. Allermassen das Testament nicht allein nicht ist geändert worden, sondern es hat der Kayser vielmehr dieses schädliche Testament confirmirt, und nach des alten Chur-Fürsten Absterben sich alle Mühe gegeben, daß bey demselben deponirte schädliche Testament und die darinne contra pacis familiae festgesetzte Zergliederung der Länder zum Effect zu bringen, die Spaltungen in der Familie zu unterhalten, und dadurch den Untergang des Chur-Hauses zu befördern. (vid. d. n. 89.)

83. ad pag. 597. S. 4. verb. Die Zeiten = erfolgt. Es ist etwas lächerliches der Welt glauben zu machen, daß der Kayserliche Gesandte wegen des bevorstehenden Krieges mit Frankreich den Chur-Fürsten habe hin-

No.

hintergehen müssen: Dann es war ja zu der Zeit nicht die geringste Anzeige eines Krieges mit Frankreich vorhanden, weil erst kurz vorher der zwanzig jährige Stillstand mit dem Reich getroffen war: Den An. 1688. erfolgte Krieg aber hat man damahls so wenig voraus sehen können, so wenig sich ein Mensch in die Gedanken hat kommen lassen können, daß der Prinz von Oranien A. 1688. nach England gehen, und durch dieses neue incidens das Reich mit in diesen Krieg verwickeln würde.

84. ad pag. eand. S. 4. verb. Der Chur-Prinz = zu hintertreiben. Weil nun das präterdirte schädliche Bündniß, die darauf sich gründende Deposition des Testaments, und die Furcht vor einem bevorstehenden Krieg, lauter Fabeln seyn, so wird die vernünftige Welt leicht begreifen, daß man dem Chur-Prinzen dergleichen terreur panique müsse vorher insinuiert haben.

Wann also der Chur-Prinz durch dergleichen falsche Rapportis, die angeführte gefährliche Umstände geglaubet, so hätte der Gesandte demselben diese Impressiones benehmen, nicht aber von dessen präterdirten Leichtgläubigkeit profitieren, noch denselben zum Instrument gebrauchen sollen, den alten Chur-Fürsten zu hintergehen, Ihn um 4. Fürstenthümer zu bringen, und überdem zu Stellung

No.

einer Armee von 6000. Mann und zwar vor nichts, zu induciren.

85. ad pag. 598. S. 4. verb. So viel == abgedrungen worden. Wann der Chur-Fürst durch diese Intriguen des Gesandten nicht hintergangen, und der Chur-Prinz zu Ausstellung des Revers nicht dolose inducirt worden, so hört die ganze definitio doli auf: Im übrigen hat man niemahls gesagt, daß der Revers durch Bedrohungen abgedrungen worden.

86. ad p. eand. S. 4. verb. 2do daß == machen kömme. Weil keine Seele an ein auswärtiges Bündniß gedacht hat, so ist ja vernünftiger Weise nicht zu glauben, daß der Chur-Prinz, wann ihm solches nicht von dem Gesandten wäre vorgebildet worden, auf einen solchen unerlaubten Revers, wie vorgegeben wird, angetragen haben würde.

Und wann auch der Chur-Prinz, durch falsche Rapports inducirt, solches gethan hätte, würde dem Gesandten obgelegen haben, denselben ein anders zu bedeuten.

87. ad pag. eand. S. 4. verb. So bekannt == zu tilgen. Wie kan ihm der Ungrund der epineusen Schlessischen Prätension bekannt gewesen seyn, da er von allen Affairen excludirt war, und von niemand Information einziehen dürffen: auch daher selber

No.

ber nachhero declariret hat, daß, wenn er die Umstände gewußt hätte, er niemermehr dergleichen Revers würde aufgestellt haben: Und eben dieserwegen dolirte er, daß er so schändlich sey hinteres Licht geführt worden. (Vid. B. der G. J. dict. C. 3. S. 4.)

88. ad pag. 598. seq. S. 4. verb. Dieweilen er == Freitags Hände. Daß er dem B. Freitag sollte einen Revers ultro offerirt haben, läuft gleichfalls wieder des Chur-Prinzen Declaration, worinnen ausdrücklich enthalten, daß ihm dergleichen Vorschläge gethan worden, und daß er solthanen Vorschlägen Gehör gegeben. (Vid. B. der G. J. d. C. 3. S. 4.)

89. ad pag. 599. S. 4. verb. Es hatte auch == Cantley nieder. Der Autor hätte vielmehr sagen müssen, daß er von dem B. Freitag dem Chur-Prinzen an die Hand gegebene Weg, den Chur-Prinzen zu hintergeben, seine völlige Würkung erhalten habe: dann der Chur-Fürst schloß mit dem Kayser ein geheimes Bündniß; versprach ihm 6000. Mann, und renuncirte unter der Hoffnung den Schwibusischen Creyß zu adquiriren, auf 4. Herzogthümer: Man cedirte ihm aber das Land nur zum Schein, und hintergieng ihn also darin, daß man ihm Glauben machte, daß seine Nachkommen den Schwibusischen Creyß haben sollten, welchen

No.

chen doch der Kayser nie zu geben Willens gewesen, und bloß per simulationem cediret hatte.

Daß der Chur-Fürst aber sein Testament geändert, und alles was vor den Chur-Prinzen nachtheiliges darinne enthalten in demselben ausgelassen haben solte, ist offenbar falsch: das Testament, welches in Wien deponirt worden, ist eben dasselbe schädliche Testament, welches nach des gegenseitigen Verfassers Vorgeben, bey der Cron Frankreich hat deponiret werden sollen. Dann es war schon den 9. Febr. 1686. und also drey Wochen vor dem ausgestellten Revers, und 7 Wochen vor dem unterschriebenen Tractat, von dem Chur-Fürsten vollzogen und unterschrieben: dahero es unmöglich durch die Ausstellung des Revers kan geändert worden seyn.

Ja, es ist so wenig wahr, daß dasjenige was vor den Chur-Prinzen nachtheiliges in demselben eingeflossen war, ausgelassen seyn solte, daß vielmehr, nach diesem bey dem Kayserlichen Hof deponirten Testament, die Länder zergliedert, die Macht des Chur-Hauses gebrochen, und die Spaltung in dem Chur-Haus würdlich veranlasset, einfolglich dieses von dem Kayserlichen Hof selbst in die höchste Gefahr gesetzt worden.

Dieses ist gewiß, daß gedachter Hof alle nur ersinnliche Intriguen unter der Hand

No.

Hand gespielt habe, die Prinzen zweyter Ehe nach des Testatoris Absterben zu animiren, daß sie auf dem Testament bestehen solten. Es hat also an dem Kayserlichen Hof nicht gelegen, die innerliche Spaltungen in dem Chur-Haus zu unterhalten, und dessen Untergang zu befördern. Wann nicht die Interessenten selbst der Vernunft, und der Willigkeit, Platz gegeben, die *pacta familiae* (welche ihnen selbst zu seiner Zeit zu statten kommen werden,) respectirt daß des Chur-Fürsten Testament diesen *Pactis* zuwieder laufft agnosciret, demselben renunciret, und sich wegen eines ansehnlichen Apanage verglichen hätten.

Wann man also, wie es fast scheinen will, dem Chur-Prinzen Glauben gemacht, daß, wann er den Revers ausstellet, der Chur-Fürst auch das gefährliche Testament ändern würde &c. so hat man denselben auch hierinnen schändlich hintergangen, weil niemahls in dem Chur-Haus grössere Spaltungen, als occasione dieses Testaments entstanden seyn.

Es erhellet hieraus genugsam, daß alle gegenseitige Echappaden (welche man gleichsam bey denen Haaren herbey ziehet) nicht zureichend sey, die bey dem Tractat de anno 1686. gebrauchte Arglistigkeiten des Baron Freytag zu justificiren: Und man ist festiglich versichert, daß keine Puissance dergleichen

No.

chen mnées approbiren werde, wodurch nicht allein Eren und Glauben in der menschlichen Societät übern Hauften geworffen, sondern auch alle Souverainen außer den Stand gesetzt werden, cum effectu wegen ihrer Länder ein Bündniß einzugehen, wann einem habilen Minister frey stehen solte, sich hinter einen mißvergünstigten Successorem zu stecken, und von demselben durch hinterlistige Inſinuationes einen Revers dahin zu erschleichen, daß alles, was dem Souverain ecbirt und versprochen wird, ungültig seyn solle.

Man mag also die Sache drehen, wie man will, so gesehet man gegenseitig zu, daß der Baron Freytag den Churfürsten Friedrich Wilhelm hintergangen habe, indem er die Cession des Schwibbusischen Creises ihm und seinen Nachkommen, per simulationem versprochen, und unter dieser ausdrücklichen Condition ihn zu einer onereusen Allianz, und zu einer dem Chur-Haus präjudicirlichen Renunciation, wozu er sich ohne diese Condition nimmermehr verstanden haben würde, inducirt hat.

Man gesehet gegenseitig auch ferner zu, daß der Chur-Prinz zum Instrument dieser Arglist gebraucht worden: Daß der Baron Freytag den Revers, (dann man will supponiren, daß der Chur-Prinz solchen ultro offeriret habe,) wodurch der Herr Vater und Souverain hintergangen werden solte, unter einem ganz unerfindlichen Prätext angenommen, der Kayserliche Hof aber von diesem Betrug profitiret habe.

Wel-

No.

Welcher vernünftiger Mensch wird nun wohl glauben, daß dergleichen Handlungen subsistiren können.

90. ad pag. 199. §. 4. verb. Diesen wahrhaftigen = = des Puffendorffs. Es ist nicht genug zu verwundern, wie man so hardiment behaupten darff, daß der Puffendorff die vorher fingirte factu speciem bekräftigte: da doch derselbe nicht ein einziges Wort davon meldet, daß der Churfürst mit Frankreich ein schädliches, dem Reich und dem Chur-Haus den Untergang androhendes Bündniß geschlossen habe, oder zu schliessens willens gewesen sey: am wenigsten aber, daß er ein Testament bey der Eron Frankreich habe niederlegen wollen, um darin den Chur-Prinzen zu binden, bey dem schädlichen Bündniß zu bleiben, ic. welches doch die Motiven gewesen seyn, die den Chur-Prinzen bewogen haben sollen, einen so präjudicirlichen Revers auszustellen, und dardurch das Chur-Haus von dem angedrohten Untergang zu retten. (vid. supr. n. 75.)

91. ad pag. eand. §. 4. verb. Dann er = = haben wolle. Daß der Kayser den Churfürsten, welcher alles vor ihn sacrificirt, und dadurch seine Länder dem äußersten Ruin exponirt hatte, Vor-Pommern nicht gegönnet habe, solches liegt ja ex facto ipso an dem Tag: Weil der Kayser auf die präcipitanteste Art einen Frieden, mit Exclusion des Churfürsten, geschlossen, und Vor-Pommern der Eron Schweden zugestanden hat: Was thut aber dieser Umstand zur Sache?

92.

No.

92. ad pag. 600. §. 4. verb. Dieser Wahn \approx woz den seye. Der Verfasser, confundirt hier vorsehllich zwey ganz differente Accus: Dann der Puffendorff sagt a) daß der Churfürst, weil ihn der Kayser abandonnirret hätte, auf das habe schliessen müssen, was ihm die Cron Franckreich zugestehen wollen zc. Solches nun ist durch den bekannten St. Germänischen Frieden geschehen, und bey diesem Bündniß hat sich die Cron nicht kaltfinnig angestellet, es ist auch damahls vom Geld geben keine Frage gewesen. Nach geschlossenem Frieden aber, hat der Churfürst b) um seinen ruinirten Ländern wieder aufzuhelfen, Geld von Franckreich verlanget, und daher ein Bündniß mit ihm einzugehen sich erbothen: und hiebey hat sich diese Cron kaltfinnig angestellet, und zum Geld nicht verstellen wollen; daher so wenig wahr ist, daß der Churfürst dasjenige bey diesem proponirten Bündniß schliessen müssen, was die Crone gewollt hat, daß gar nichts aus dem Bündniß geworden ist. (Puffendorff. l. 18. §. 1. & 2.) Woraus denn offenbahr erhellet, daß das schädliche Bündniß, welches der Puffendorff bestärcken soll, eine pure chimere sey.

93. ad pag. eand. §. 4. verb. Er läugnet \approx 1 gegeben habe. Der Puffendorff sagt mit keinem Wort, daß der Churfürst bey diesem Bündniß, (welches nicht in rerum natura war) von Anno 1680. bis 1687. geliebet sey. Es gehet auch die von dem Churfürsten Anno 1687. gegebene Versicherung seiner Beständigkeit keinesweges auf ein vor von 1680.

No.

1680. mit der Cron errichtetes Bündniß, sondern auf den dem ganzen Reich höchst vortheilhaften Tractat, welchen der Churfürst Anno 1681. (wiewohl er erst den 12. Jan. 1682. unterschrieben worden) mit dem König von Franckreich geschlossen hat, und worinn der König sich obligiren mußte, die angefangene Reunion, so lang noch Hoffnung zur Gütthe übrig wäre, einzustellen. (Puffendorff. l. 18. §. 44. vid. supr. n. 79.)

Auf diesen Tractat bezog sich der Churfürst, als die Cron Franckreich occasione der mit Holland Anno 1687. erneuerten Alliang behaupten wolte, daß dieses wider den Tractat de anno 1681. ließe: (supr. n. 79.) wie solches aus der Antwort des Churfürsten am Tage liegt. (Puffendorff. l. 17. §. 9. 10. 11.)

Wo bleibt nun das vorgegebene schädliche Bündniß, welches dem Reich und dem Chur-Haus den Untergang angedrohet, und den Chur-Prinzen um solchen zu evitiren bewegen haben soll, einen solchen präjudicirlichen Revers auszustellen? Der St. Germänische Frieden kan es nicht seyn; weil derselbe der ganzen Welt bekannt, und nichts darinn enthalten ist, was dem Reich und dem Chur-Haus schädlich seyn konnte. Der Tractat de anno 1681. konnte es auch nicht seyn, weil vielmehr dadurch das Reich bey Frieden erhalten, und Anlaß zu dem An. 1684. erfolgtem 20jährigen Stillstand mit der Cron Franckreich gegeben worden: Vor dessen Erhaltung der Kayser dem Chur-Haus so sehr gedanket hat. (vid. supr. n. 79.)

No.

Man hat auch schon vorhin gezeigt, daß der Autor sich selber hier contradicire. (Supr. n. 79.) Bisher hat er vorgegeben, der Churfürst seye Anno 1687. NB. willens gewesen, in eine zum Untergang des Reichs und des Chur-Hauses abzielende Allianz mit der Cron Frankreich zu treten: Und daß der Chur-Pring dieses zu evitiren, gutwillig einen Revers ausgestellt habe. Jezo aber lautet es ganz anders, daß nemlich dieses schädliche Bündniß schon A. 1679. geschlossen gewesen, und der Churfürst noch A. 1685. Verzeherung ertheilet hätte, dabey zu bleiben. Man siehet also, wie man alles bey denen Haaren herbey ziehe, um die unverantwortliche Hinterlist des Kayserlichen Gesandten, und des Wienerischen Hofes zu bemänteln.

94. ad pag. 600. §. 4. verb. hingegen == fordern könne. Von dieser Declaration findet sich nicht die geringste Spur weder in der Instruction des Gesandten, noch in dessen abgestatteten Relationen, noch in denen an ihn ergangenen Rescriptis. Sie will auch an sich nichts sagen, weil die Vernunft selbst an die Hand giebt, daß man nicht nöthig habe um dasjenige zu bitten, was man mit Recht fordern kann.

95. ad pag. eand. §. 4. verb. Ob ihme == geblieben. Der Churfürst Friedrich Wilhelm hat sein offenbares Recht dem Wienerischen Hof vorlegen lassen, welches ihm durch das bloße negiren dieses Hofes nicht hat benommen werden können, daher ist er billig bey seiner Anforderung geblieben.

Das

No.

Daß aber des Churfürst Friedrich Wilhelm Herr Vater von dieser Anforderung abstanden seyn solle, ist ein pures Gedichte, der angeführte Puffendorff saget auch nichts davon.

96. ad pag. 601. §. 4. verb. Daher wie == geschlossen. Es war so vernünftig als billig, daß der Churfürst dem Kayser, welcher ihm vier Herzogthümer vorenthielte, keine Hülfe (wozu man nicht verbunden war) schicken wolte, ehe er wegen dieser gerechten Anforderung einige Satisfaction erhalten hätte.

Diese Anforderung hat auch gedauert, (nicht bis der Churfürst der auswärtigen Bündnis müde geworden, wie der Autor vermeinet: weil ja der Churfürst kein besonders Bündnis mit der Cron Frankreich hatte) sondern bis der Kayser versprochen dem Churfürsten den Schwibbusischen Erbis ewig zu cediren.

97. ad pag eand. §. 4. verb. Diese aus == worden ist. Wenn man alle Augen des Leibes und der Vernunft zu Hülffe nimt, so kan man noch nicht sehen, wie die aus dem Puffendorff angeführte Umstände die Arglistigkeit des Kayserlichen Ministerii justificiren können: weil, wie schon vielfältig gesagt ist, der Puffendorff nicht ein Wort von einer schädlichen Allianz mit Frankreich von des Churfürsten Intention sich von dem nexu imperii los zu machen, von einer Deposition eines Testaments bey der Cron Frankreich

P 2

reich

No.

reich, welches den Chur-Prinzen binden sollte bey der schädlichen Allianz zu bleiben 20. meldet. Welches doch die Ursachen seyn sollen, welche dem Reich und dem Chur-Haus den Untergang gedrohet haben, und wodurch der Chur-Prinz bewogen seyn soll, den Revers auszustellen. (supr. n. 75.)

Im übrigen hat man niemahlen gesagt, daß der Tractat de anno 1686. oder der bey dieser Gelegenheit ausgestellte Revers, durch Drohungen sollte erhalten seyn: Die Arglist aber liegt ex ipso facto am Tage.

Und daß nicht ein einziger Buchstabe bey dem Puffendorff zu finden, welcher mit des Baron Freitags Relation übereinstimmet, ist oben gezeigt worden.

98. ad pag. 602. §. 4. verb. Es seynd == Ge-
nugthuung. Beyde Handlungen aber seyn
an sich null und nichtig; Die erste, weil Sie
per simulationem & dolosam inductionem
vollzogen worden: und die Renuntiation
nicht anders als sub conditione, (welche bis
auf diese Stunde nicht adimplirt ist) gesche-
hen; Vornehmlich aber, weil sie contra pacta
familiae läuft. Die andere, weil dieselbe
de re quae non erat in iure promittentis,
geschehen, wozu der Chur-Prinz dolose indu-
cirt, und wodurch derselbe enormissime
lädirt worden: hauptsächlich aber, weil sie
wider die pacta familiae läuft, und daher
weder den Paescenten, noch dessen Nach-
folger binden kann 2c. (vid. B. der G. J.
C. 3. §. 4.)

99. ad

No.

99. ad pag. eand. §. 4. verb. Die erstere ==
geschlossen. Daß nicht der geringste Nu-
zen aus diesen Verträgen dem Churhaus
zugewachsen, vielweniger dasselbe dadurch
erhalten worden sey; sondern bloß der Kay-
serliche Hof, durch seines Gesandten Hin-
terlist und gefährliche inductiones profitiret
habe, ist vielfältig schon gezeigt worden.

100. ad pag. eand. §. 4. verb. Zu der == gebor-
ten. Es ist gezeigt worden, daß das Chur-
Haus keine Rettung nöthig gehabt habe,
und daß vielmehr dadurch, daß der Kay-
ser das schädliche Testament confirmiret
hat, eine weit aussehende Spaltung in
dem Chur-Haus seye veranlasset worden.

101. ad pag. eand. §. 4. verb. Hernach auch ==
Schwibbusen. Der Vertrag de an-
no 1694. und die darauf beschene Re-
tradition seyn nur Executiones der vori-
rigen Tractaten, und gründen sich eingig
und allein auf denselben: Gleichwie aber
diese an sich null und nichtig seyn, und ü-
berdem denen successoribus propter pacta fa-
miliae nicht schaden können; Also folget
wohl von selbst, daß ex causa viriosa
kein gültiger Effect erfolgen könne. (dict.
§. 4. n. 17. & infr. §. 10. n. 118.)

102. ad pag. eand. §. 4. verb. sondern auch ==
gehalten. Der Cron Tractat spricht
nicht ein Wort von dem Satisfactions-
Vertrag und der darin enthaltenen Re-
nuntiation, sondern bloß von der Allianz.

P 3

Die

No.

Diese ist allein wiederholet und bekräftiget worden, wie man solches aus unwidersprechlichen Gründen gezeigt hat. (V. der G. J. c. 3. §. 4. n. 18.)

103. ad pag. 601. §. 4. verb. Wo solte nun $\approx \approx$ wohl stecken. Man beziehet sich wegen dieser unanständigen Expression auf dasjenige, was oben ad Cap. 1. §. 12. in ha. gesagt worden: Und lässet im übrigen die ganze Welt urtheilen, was die gegenseitig selbst angeführte facta vor einem Rahmen verdienen.

104. ad pag. eand. seq. §. 4. verb. Dem Churfürsten $\approx \approx$ geschlossen worden. Heißt das heilig halten, wann man dem Churfürsten und seinen Nachkommen, ein Stück Land zum Schein verspricht, und denselben dadurch induciret 6000. Mann zu stellen, und einem offenbaren Recht auf vier Fürstenthümer zu renunciiren u. vorher aber mit dem Successore heimlich verabredet, und denselben durch listige und falsche Insinuationes verleitet, daß er dasjenige, was zum Schein dem Churfürsten als seinem Herrn Vater und Souverain, cediret werden würde, zurück geben solle: Ist es möglich, daß man sich einbilden könne, als ob ein vernünftiger Mensch sich werde weiß machen lassen, daß dem hintergangenen Churfürsten das versprochene heilig gehalten worden.

105.

No.

105. ad pag. 603. §. 4. verb. Es ist auch $\approx \approx$ errettet. Wird wohl ein mit Vernunft begabter Mensch glauben, daß in dem natürlichen und Völkerverrecht getrübet sey, daß ein Erbprinze seinen Herrn Vater und Souverain hintergehen, und dessen Tractaten antecedenter durch aufgestellte Gegenrevers annulliren könne: daß auch ferner demjenigen, welcher den Erbprinzen durch hinterlistige Insinuationes zu einem so unerlaubten facto induciret, ein jus agendi dahero erwachse.

Kan wohl von dem Urheber derer natürlichen Gesetze, als dem allerheiligsten Wesen vermuthet werden, daß es dergleichen criminelles Menees approbiren könne.

Am allerunbegreiflichsten aber ist, daß man in denen marginal Notizen diese gebrauchte Hinterlist pro dolo bono angeben, und behaupten darff, daß durch diese Simulation das Churhaus von seinem Untergang errettet, und der Kayser das Seinige gegen einen ungegründeten Prätendenten geschühlet habe: Und daß solches nach dem l. 1. §. 2. ff. dol. malo erlaubt sey.

Dann wann man die Jura des Churhauses nur ein wenig ansiehet, und dasjenige was von der chimertiquen Gefahr des Churhauses, und der gerühmten Rettung, angemercet worden, mit diesem Asserto zusammen hält, so wird ein

P 4

ieder

No.

ieder selbst aus dieser Ausflucht bemerken, was man vor desperate Wege ergreiffe, und dem hinterlistigen Verfahren des V. Freitags, und derer Kayserlichen Ministren, eine Farbe anzustreichen: Nach diesem Christlichen Principio Des Erz-Hauses Oesterreich stehet uns frey, denjenigen, welcher an uns einen Anspruch macht, auf alle Weise zu bekriegen, auch demselben das Versprochene nicht zu halten; weil wir nur vorgeben dürfen, daß einem dritten, wann er schon unsrer Hülffe nicht gebraucht, dadurch ein Dienst geschehen, oder daß wir unser Recht dardurch, gegen des andern ungerechte Ansprüche, defendirt hätten.

Man läßt die ganze Welt urtheilen, was man dem Wienerischen Hof vor einem Dank wegen dieser Hinterlist schuldig sey, welche Ursache ist, daß man ihm vor nichts 6000. Mann in Ungarn stellen, und auf vier Fürstenthümer renunciiren müssen.

206. ad pag. 603. §. 4. verb. und noch = = cediret habe. Wann gesaget wird, daß man umsonst, und um nichts den Genuß des Schwibusischen Creyses 9. Jahr, und die ansehnliche Lichtensteinische Post cedirt bekommen, so kan dieses alles nicht allein mit dem Succurs der 6000. Mann in keine Comparaison kommen, sondern beyde Posten würden nicht den zwanzigsten Theil

No.

Theil der fructuum perceptorum von denen vier Herzogthümern ausmachen. (Vid. infra §. 19. n. 118.)

107. ad pag. eand. §. 4. verb. Allein da = = haben wird. Man kan im Gegentheil sagen, daß da der Autor die dolosam inductionem des Kayserlichen Gesandten nicht bemänteln kan, derselbe auf solche Inventionen falle, die, wie oben schon angeführt worden, unter honetten Leuten nicht gebräuchlich seyn, (Vid. supra ad Cap. 1. § 12. in fin.)

Es ist aber lächerlich, daß man gegenseitig anführet, man habe den Chur-Prinzen selber nicht verschonet, da man ja alle die angeführte Umstände aus des Chur-Prinzen und nachherigen Chur-Fürsten eigenen Declaration ausgezogen hat. (V. der G. J. c. 3. §. 4. n. 11. 12.)

Man siehet auch nicht, was dessen Glorie dadurch abgethet, wenn man aus dessen eigenen Geständniß behauptet, daß er sich von einem habilen Ministre und intriguanten Hoffe, welcher demselben den Untergang des Reichs und seines Hauses, als eine ohnfehlbare Svite einer mit der Cron Frankreich vorsehende chimertiquen Allianz, zu einem facto illicito haben induciren lassen. Wozu er wie er selber gesehet, sich nimmermehr würde haben verführen lassen, wenn er die wahren

P 5

Um-

No.

Umstände gewußt hätte. (B. der G. J. C. 3. S. 4. n. 11. et 12. ib. lit. N.)

108. ad pag. 604. §. 5. Daß die Anforderung des Ebur-Hauses richtig sey, ist erwiesen: Die *pacta familiae* daß keine Angefälle vom Haus alieniret werden sollen, liegen am Tage. Daß die präterdirte Incorporations Privilegia theils auf diesen Casum nicht applicabile, theils aber in *præjudicium tertii* ertheilet, einfolglich null und nichtig seyn, und von denen Kayserlichen Beamten selbst verworffen worden. (vid. B. der G. J. c. 1. §. 1. 13. et 14. Cap. 2. §. 1. 11. et 12.) Auch daß im übrigen bey allen Völkern eine unstreitige von dem Autore selbst anerkannte Sache sey, daß die ohne Noth beschehene Alienationes ungültig seyn. (Vid. *supra* C. 2. §. 10. und B. der G. J. c. 1. §. 23. c. 2. §. 11. et 15. c. 3. §. 3.) solches ist schon öfters gezeigt worden.

109. ad pag. eand. §. 6. Man gestehet also zu, daß wo eine Rechts-Anforderung ist, die *lætio enormissima* statt habe: daß aber hier eine wahre und ohnstreitige Rechts-Anforderung und zugleich *lætio enormissima* vorhanden sey, ist erwiesen.

110. ad pag. 605. §. 7. Daß man gegenseitig den Tractat nicht *adimpleret* hätte, ist offenbar. Dann in dem Vertrag de Anno 1686. ist versprochen worden, daß der Schwia

No.

Schwibussische Creyß dem Ebur-Fürsten und seinen Nachkommen auf ewig abgetreten werden solle: Solches ist aber nicht geschehen, weil der Kayserliche Hof vorher schon einen Revers in Händen hatte, daß der Creyß zurück gegeben werden solle. Die Lichtensteinische Post ist nicht zum vierdten Theil eingekommen, ohngeachtet der Kayserliche Hof die würckliche Bezahlung zu verschaffen versprochen. (B. der G. J. c. 3. §. 4. n. 18. §. 5. §. 7. §. 9. Add. *infr.* n. 110.)

111. ad pag. eand. §. 8. Man hat nirgends statuirt, daß ein Erb-Prinz bey Lebzeiten seines Herrn Vaters nicht contrahiren könnte, sondern daß er nicht über dessen Land und Leute disponiren, am wenigsten aber *contra pacta familiae* etwas alieniren oder auf richtige *prætensiones renunciren* könnte. Daß er nicht befugt sey seines Herrn Vaters Tractaten *antecedenter* durch Ausstellung eines Reverses zu annulliren: daß er nicht Macht habe durch Ausstellung dergleichen Reverses Anlaß zu geben, daß der regierende Souverain und Vater hintergangen und derselbe unter einer simulirten Hoffnung vor sein Haus ein Stück Landes zu erhalten, zu einer höchst onereusen Allianz und sehr präjudicirlichen *renunciacion* inducirt werde. Man läßet also einen jeden Treu und Redlichkeit liebenden Menschen urtheilen, ob bey den vorangeführtem Um-

No.

Umständen die versprochene künstliche Zurückgebung des Schwibbusischen Erbes nemahls *materia promissi* könne gewesen seyn, (wie man gegenseitig aus des Grotii Worten *aut esse posse* zu behaupten vermag, da das *factum per se illicitum* ist, und denen *pactis familiae* zu widerlaufft. Der Aussteller selbst aber *dolo* darzu inducirt worden: die *renunciatio* auch nur *conditionata* gewesen &c. Der Autor gesetzet ja selber zu, daß *ex causa vitiosa* kein guter und redlicher effect erwachsen könne.

112. ad pag. 606. §. 9. verb. Noch = = einzusehen. Man muß aber zugleich bedenken, daß er mit seinem Herrn Vater beständig *brouilliret* gewesen, und niemahlen zu einigen *Affairen* gezogen worden: Dahero nicht möglich war, daß er den Grund oder Ungrund dieser so importanten als *epinellen* Sache habe einsehen können: Wie er dann selber klaget, daß man ihm alle Mittel benommen sich zu *informiren*, auch *betheuret*, daß, wann er von der Sache recht wäre *informirt* gewesen, er nimmermehr dergleichen *Nevers* würde von sich gestellet haben. (B. der G. J. c. 3. §. 4. II. 12.)

113. ad pag. eand. §. 9. verb. die Wichtigkeit = = erwogen. Daß das *Chur-Haus* in Gefahr gestanden haben sollte, wann die *Allians* mit dem *Kayser* nicht wäre geschlossen worden, ist ein blosses *Gedichie*: Es

No.

Es ist vielmehr durch die *Kayserliche Allians*, und *Confirmation* des schädlichen *Testamenti*, nicht allein in die äußerste Gefahr, sondern auch in den größten Schaden gesetzet worden: Durch die *Allians* ist es in Schaden gesetzet worden, weil es 6000. Mann umsonst gestellet, und auf vier *Herzogthümer* *renunciert* hat: In Gefahr ist es gesetzet worden, weil der *Kayser* das schädliche *Testament* *confirmirt*, und die *Prinzen* zweyter Ehe nachher *annimirt* hat auf dessen *execution* zu bestehen.

114. ad pag. eand. §. 9. verb. auch die = = = überleget. Wer wird wohl glauben, daß dieser *Verwandter* welchen der *Chur-Fürst* zum *Statthalter* des Landes, und *Chef* des *Conseil* gesetzet, dem *Chur-Prinzen* dergleichen *Consilia*, wodurch der *regierende Herr* *hintergangen* werden sollte, gegeben habe. (B. der G. J. c. 3. §. 5.)
115. ad pag. eand. §. 9. verb. endlich = = ausgestellt habe. Der *Chur-Prinz* *declariert* das *Gegentheil*, daß man *nehulich* ihm die *Vorschläge* gethan, und er *denen* *selben* *Gehör* gegeben: Er *docirt* aber zugleich, daß man ihn *schändlich* *hinter* *Licht* *geführt* habe. (B. der G. J. c. 3. §. 4. II. 10. II. 12.)
116. ad pag. eand. §. 9. verb. Aus welchem = =
weß

No

werden kan. Man wiederhohlet wegen dieser unanständigen expression dasjenige, was oben ad Cap. I. §. 12. gelaget worden, und überlässet dem Publico zu urtheilen, was die vor Augen liegende Facta vor einen Nahmen verdienen.

117. ad pag. 607. §. 10. verb. Endlich = = erzkläret. Wie sehr sich der Chur-Fürst anfänglich gewehret habe, erhellet aus der von ihm selbst ausgestellten declaration, daß er nehmlich alles lieber daran setzen als den Revers halten wolle. Es ist auch vier ganzer Jahr dabey geblieben, bis man denselben bedrohet, und der ganze Geheimde Rath bey ihm angefraget, ob er extrema abwarten wolle: (V. der G. J. c. 3. §. II.)

118. ad pag. eand. §. 10. verb; einen neuen = = ausgehändiget. Es ist in allen Schriften ausgeführt worden, daß der Tractat von Anno 1694. eigentlich kein Tractat, sondern ein von beyder Theile Ministris gehaltenes Protocollum sey, wie der Revers zur execution gebracht worden: Gleichwie nun der Revers an sich null und nichtig ist, also ist alles ungültig, was aus dem Revers sich originiret. Wann aber auch dieses negotium als ein neuer Tractat angesehen werden könnte, so würde derselbe dennoch daher unkräftig seyn, weil er contra pacta familiae errichtet, und

No.

der neue Chur-Fürst dadurch enormissime lädirt worden: Zu geschweigen daß die Stände nicht darinne consentirt, und die Successores an dergleichen contra pacta familiae laufende renunciationes nicht gebunden seyn. Dahero der in margine allegirte Grotius, welcher de pactis jure validis spricht, hieher gar nicht appliciret werden kan.

Die gerühmte accordirte avantages bestehen mehrentheils im Wind, und haben keine proportion mit demjenigen was der Chur-Fürst versprochen hat:

Denn (a) so ist die Cessio des Schibusischen Creykes ja bloß zum Schein geschehen; allermassen der Nachsolaer solchen restituiren müssen. (b) Die Lichtensteinische Post, welche über eine Million austragen solte, hat sich auf 240000. Rthlr. reduciret: welche aber nicht den zwanzigsten Theil der fructuum perceptorum, die die Cron Böhmen restituiren muß, ausmachen. (c) Den Titel vom Herzog in Preussen konnte der Kayser dem Chur-Hause nicht versagen, weil er, vermöge des Olibischen-Friedens, (worinnen er die Souverainité von Preussen agnosciret hat) darzu verbunden war.

Der übrige Rest dieser Remarqven folgt in dem ungesäumten erscheinenden 16. Stück.



Inhalt
des Funfzehenden Stück's.

- 1) Von denen Bewegungen und Fortrückung bey-
der Lager in Schlesien.
- 2) Intimation und Convocations-Patent zu der den
31sten Oct. a. c. in Breslau angezeigten
Huldigung.
- 3) Supplement zum ersten Band.
Königl. Preussische Avocatoria.
- 4) Drey Patente die neue Einrichtung des Accis-
Wesens in Schlesien betreffend.
- 5) Tabelle derer neuengerichteten Abgaben von de-
nen Waaren in Schlesien.
- 6) Supplement zum ersten Band.
Ursachen der verweigerten Huldigung derer
Breslauischen Dom-Herren.
- 7) Fortsetzung derer im vorigen Stück angefangenen
Nemarqven.

N O T A.

Im vierzehenden Stück ließ p. 118. lin. 8. vor
Goldberg, Gottberg.